
Datum: 16.09.1993
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 7. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 7 U 154/91
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1993:0916.7U154.91.00

Vorinstanz: Landgericht Bonn, 1 O 573/86

Tenor:

1. Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen. 2. Auf die Berufung der Kläger wird das am 13.09.1991 verkündete Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Bonn - 1 O 573/86 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt: Die Klage ist dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 1.030.947,17 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 05.01.1987 zu zahlen. Wegen des über den Betrag von 1.386.155,24 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 05.01.1987 hinausgehenden Anspruchs wird die Klage abgewiesen. Im übrigen ist die Klage dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Widerklage wird abgewiesen. 3. Im Umfang der Klageabweisung wird die Berufung der Kläger zurückgewiesen. 4. Im übrigen wird der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. 5. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil des Landgerichts vorbehalten. 6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 1.400.000,00 DM abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten. Die Sicherheit kann beiderseits auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder der Deutschen Bundesbank erbracht werden.

Die Kläger fordern von der Beklagten Zahlung restlichen Architektenhonorars in Höhe von rund 1,6 Millionen DM. Die - jetzigen - Kläger zu 1) bis 4) sind die Erben des am 06.08.1991 verstorbenen vormaligen Klägers W.D. (in erster Instanz: Kläger zu 1)), der Inhaber eines Architekturbüros in M. war. Er beteiligte sich 1982 zusammen mit dem Kläger zu 5) (in erster Instanz: Kläger zu 2)) an dem Architektenwettbewerb für den Neubau des Bundesverkehrsministeriums in B.. Aus dem Wettbewerb gingen die beiden Architekten als Sieger hervor. Auf der Grundlage ihres gemeinsamen Entwurfs wurden sie daraufhin von der Beklagten mit verschiedenen Planungsleistungen beauftragt.

4

Der erste Auftrag wurde mit Architektenvertrag vom 12.04.1983 erteilt. Er erfaßte von den Grundleistungen nach § 15 HOAI die Leistungsphase 2 und die für das Aufstellen der Haushaltsunterlage erforderlichen Teile der Leistungsphasen 3 und 4 (im Leistungskatalog nach § 3 des Vertrags: Ziff. 3.2). Außerdem übernahmen die Architekten die Planung eines Erweiterungsbaus für die Abteilung Seeverkehr, zunächst beschränkt auf die Leistungsphase 2. Die für die Honorarberechnung maßgebenden Baukosten wurden später mit einem Betrag von 102.887.584,31 DM ermittelt. Das nach der vereinbarten Honorarzone IV ermittelte Vollhonorar betrug - netto - 7.357.007,26 DM. Es entfiel nach der Quotenregelung unter § 7 des Vertrags zu 13 % auf das Aufstellen der Haushaltsunterlage (Ziff. 3.2), zu 10 % auf das Ausarbeiten der Entwurfszeichnungen (Ziff. 3.3.1) und zu 25 % auf die Ausführungszeichnungen (Ziff. 3.3.2). Bestandteil des Vertrags waren die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) der Beklagten, die unter § 8 unter anderem folgende Regelungen enthielten:

6

7

"8.1

8

9

10

Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Bei einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

12

13

8.2

14

15

16

Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die Leistungen ... die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v. H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Lei-

17

stungen festgelegt.

18

19

8.3

20

21

22

Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten; § 19 HOAI findet keine Anwendung. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt."

23

24

Nach Beendigung der Arbeiten für die Haushaltsunterlage erteilte die Beklagte den Architekten mit Schreiben vom 27.01.1984 den Auftrag für die restliche Entwurfsplanung und die Ausführungsplanung. Mit Schreiben vom 09.08.1984 übertrug sie ihnen ferner die weiteren Planungsleistungen für die Abteilung Seeverkehr. Für die restlichen Leistungen zog sie andere Architekten heran. Mit den Leistungen für die Vergabe und die Objektüberwachung (Leistungsphasen 6, 7 und 8) beauftragte sie das Planungsbüro E., M., W. und Partner (EMW) in D.

25

26

Der vormalige Kläger D. sen. und der Kläger zu 5) hatten sich mit Vertrag vom 07.12.1982 zu einer Architektengemeinschaft in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen. Alleiniger Zweck dieser Gesellschaft war die Erbringung der Architektenleistungen für das Bauvorhaben der Beklagten. Die Zentrale wurde im Büro D. in M. eingerichtet. Die Leistungen wurden in § 2 des Vertrags intern so aufgeteilt, daß der Kläger zu 5) im wesentlichen die Entwurfsplanung zu erarbeiten hatte, während die folgenden Leistungsphasen von D. sen. übernommen wurden. Diese Regelung wurde nach der Erweiterung des Auftrags im Januar 1984 durch einen Zusatzvertrag vom 01.08.1984 ergänzt. Nach Ziff. I. 1. dieses Vertrags übernahm D. sen. die gesamte Ausführungsplanung. Dem Kläger zu 5) wurde "jedoch das Recht eingeräumt, bei dieser Leistungsphase mitzuarbeiten und zu beraten". Das auf die Ausführungsplanung entfallende Honorar sollten zu 78 % D. sen. und zu 22 % der Kläger zu 5) erhalten.

27

28

Zwischen den Partnern der Architektengemeinschaft war vereinbart, daß jeder das Recht hatte, seine Mitgliedschaft im Wege des Gesellschafterwechsels auf seinen Sohn zu übertragen. Als Nachfolger des 1906 geborenen D. sen. war S. D. jun., der jetzige Kläger zu 2), vorgesehen. Er übernahm im November 1984 von seinem Vater die geschäftliche und organisatorische Leitung des Architekturbüros. Die Bundesbaudirektion war aber nicht bereit, den Kläger zu 2) anstelle seines Vaters als neuen Vertragspartner zu akzeptieren. In einem an die Architektengemeinschaft gerichteten Schreiben vom 21.12.1984 wies sie ausdrücklich darauf hin, daß einem Auswechseln der Vertragspartner nicht zugestimmt werde. Die

29

Mitarbeit des Klägers zu 2) be-trachte sie als "internen Vorgang", der sie nicht interessiere, solange "die Ausführungsplanung wei-terhin dem Wettbewerbsergebnis entspricht und dieses weiterführt". Abschließend heißt es in dem Schreiben:

30

31

"Sollte die Bundesbaudirektion feststellen müssen, daß innerorganisatorische Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaft diesem Ziel und damit dem Vertragszweck zuwiderlaufen, müßte sie den weiteren Fortbestand des bestehenden Ver-tragsverhältnisses überprüfen."

33

Im Verlauf der weiteren Vertragsabwicklung kam es zwischen D. sen. und D. jun. einerseits und dem Kläger zu 5) andererseits zu Differenzen, die vor der Bundesbaudirektion offen ausgetragen wurden. In einem Aktenvermerk der Bundesbaudirektion vom 05.03.1985 ist über ein am 26.02.1985 mit dem Kläger zu 5) geführtes Gespräch folgendes festge-halten:

34

35

36

"Herr B. bat um dieses Gespräch, damit er die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro W. und S. D. darstellen könne.

37

38

39

Im einzelnen wies er darauf hin, daß Herr W.D. aus altersbedingten und gesundheitlichen Gründen seit Auftragserteilung keinerlei An-teil mehr an der Planung Neubau BMV nehme. Des weiteren führte er aus (sinngemäße Wie-dergabe):

40

41

42

Meine Bemühungen um intensivere Mitarbeit an der Entwurfs- und Ausführungsplanung werden erschwert, so kann ich nur nach langwierigen Anmeldeprozeduren das Büro D. betreten. Er-forderliche Unterlagen stehen mir nur einge-schränkt zur Verfügung. Andere planerische Vorstellungen meinerseits werden häufig nicht beachtet. Dies führt sogar dazu, daß Herr S. D. Gestaltungsprobleme bei den Teillösungen über seinen Anwalt erzwingen will. Auch wurde mir ein interner Vertragsentwurf vorgelegt, der beinhaltet, daß ich ab Entwurfsphase kei-nen Einfluß mehr auf das Objekt Neubau BMV ausüben dürfe. Dies habe ich abgelehnt und dadurch eine weitere Mitarbeit ermöglicht. Durch den vorgeschilderten Sachverhalt ist das aber kaum noch möglich.

43

44

45

46

Im weiteren Gespräch standen die Möglichkeiten und Konsequenzen zur Diskussion ... folgende Alternativen wurden diskutiert:

	47
	48
1.	49
	50
	51
Ausscheiden des Herrn W.D. aus Gesundheitsgründen als mit der Federführung beauftragter Partner	52
	53
	54
2.	55
	56
	57
Kündigung durch den Auftraggeber im Falle einer nicht mehr möglichen Zusammenarbeit ..	58
	59
	60
Seitens der Bundesbaudirektion wurde weiter die Absicht geäußert, künftig zu verlangen, daß alle Pläne von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden und daß einer der im Vertrag benannten Auftragnehmer an den Koordinationsgesprächen teilnimmt. Dadurch soll gewährleistet werden, daß eine mit beiden Vertragspartnern abgestimmte Planung der Bundesbaudirektion vorgelegt wird."	61
	62
Mit Schreiben vom 07.03.1985 erinnerte die Bundesbaudirektion die Architektengemeinschaft an die mit Schreiben vom 21.12.1984 ausgesprochene Aufforderung, die Ausführungsplanung an der im Wettbewerb präsentierten "Entwurfsidee" und der vom Kläger zu 5) entwickelten Vorentwurfsplanung zu orientieren. Es sei "sicherzustellen, daß die Ideen des Wettbewerbs in der weiteren Planung und später beim Neubau selbst als überzeugende Architektur erkennbar werden". Werde dies nicht "unverzüglich gewährleistet", bleibe die fristlose Kündigung des Architektenvertrags vorbehalten.	63
	64
Im Frühjahr 1985 traten Terminprobleme auf. Es bestand eine Terminabsprache, wonach das mit den Vergabeleistungen beauftragte Büro EMW bis zum 20.06.1985 das Rohbauleistungsverzeichnis zu erstellen hatte. Die dafür erforderliche Ausführungsplanung sollte von der Architektengemeinschaft bis zum 31.05.1985 vorgelegt werden. Fertiggestellt war	65

bis zu diesem Termin nur ein Teil der Pläne, der der Bundesbaudirektion am 01.06.1985 übergeben wurde. Auf der Grundlage dieser und weiterer, im Juni nachgereichter Pläne fertigte das Büro EMW ein Leistungsverzeichnis, das der Bundesbaudirektion Anfang Juli 1985 vorgelegt wurde.

66

Unterdessen blieben die Beziehungen innerhalb der Architektengemeinschaft gespannt. Mit Schreiben vom 03.07.1985 teilte das Büro D. dem Kläger zu 5) mit, daß er in Zukunft nur noch nach vorheriger Anmeldung und in Gegenwart weiterer Personen empfangen werde. Eine Kopie des Schreibens übermittelte der Kläger zu 5) der Bundesbaudirektion als Beweis dafür, daß ihm die Mitarbeit in der Planung durch das Verhalten des Klägers zu 2) "ungeheuer erschwert" werde. In einer Besprechung vom 22.07.1985 erklärte er gegenüber Vertretern der Bundesbaudirektion, er sehe für eine geregelte, vertragsgemäße Fortführung des Projekts "keine Möglichkeit" mehr. Nachdem die Architektengemeinschaft am 12.07.1985 weitere Pläne übermittelt hatte, beanstandete die Bundesbaudirektion ihr gegenüber mit Schreiben vom 02.08.1985 die nicht termingerechte Bearbeitung der Grundlagen für das Rohbau-Leistungsverzeichnis. Weiter führte sie aus:

68

69

"Die gemäß Planliste am 11.07.1985 vorgelegten Details zeigen Mängel auf; einige wurden erst nach dem Abgabetermin der Leistungsbeschreibung (28.06.1985) gefertigt. Die Ausführungspläne M 1 : 50, die der Bundesbaudirektion seit dem 27.06.1985 sukzessiv übergeben werden, sind teilweise unvollständig und weisen ebenfalls Mängel auf. Das nach diesen Unterlagen erstellte Leistungsverzeichnis kann nicht, wie das VHB, Teil I, zu § 9 VOB/A fordert, eindeutig, vollständig und erschöpfend aufgestellt sein. Somit ist der Versand der Ausschreibungsunterlagen an die Bieter nicht möglich.

71

72

Aus v. g. Gründen räume ich Ihnen eine Nachbesserungsfrist bis zum 30.08.1985 ein.

73

74

75

Die bis dahin der Bundesbaudirektion mangelfrei vorzulegenden Pläne müssen alle Angaben für eine eindeutige, vollständige und erschöpfende Rohbau-Leistungsbeschreibung enthalten.

77

78

Damit sichergestellt ist, daß eine dem Wettbewerbsergebnis entsprechende Gestaltung zur Ausführung gelangt, sind diese Unterlagen von beiden Vertragspartnern - das sind Herr W.D. und Herr H. B. - durch Unterschrift zu testieren.

80

Werden bis zum 30.08.1985 die erforderlichen Pläne nicht mängelfrei und von den Vertrags-82
partnern testiert vorgelegt, liegt darin ein Vertragsbruch und ich behalte mir vor, den
bestehenden Vertrag - Gebäude - fristlos zu kündigen."

Da sich der Kläger zu 5) bis Ende August 1985 in Urlaub befand, verlängerte die 84
Bundesbaudirektion die gesetzte Frist bis zum 13.09.1985. Mit Be-gleitschreiben vom
12.09.1985 übersandte D. sen. namens der Architektengemeinschaft weitere Plan-unterlagen
und wies darauf hin, daß die ursprüng-lich gesetzte Frist nur wegen des Urlaubs des Klägers
zu 5) nicht habe eingehalten werden kön-nen. Weiter führte er aus:

"Nachdem ich Herrn B. schriftlich (Kopie unseres Schreibens an H. B. vom 04.09.85 liegt 87
Ihnen vor), telefonisch und telegra-fisch gebeten habe, die Pläne unverzüglich in unserem
Büro zu unterschreiben, hat sich Herr B. noch geziert, bis er endlich am 05.09./06.09. und am
10.09.85 seinen ver-traglichen Verpflichtungen nachkam.

Die Pläne vom Werkstattgebäude sind von mir am 06.08.85 unterzeichnet worden, dabei wa90
die Attika in Metallverkleidung vorge-sehen. Dies entspricht meinem architektoni-schen
Empfinden, und ich habe sehr wohl als Entwurfsverfasser ein gleichgewichtiges Mit-
spracherecht wie Herr B.. Ich weise auf die-se Tatsache ganz besonders hin. Sie scheint in
Ihrem Hause nicht bewußt oder zumindest verdrängt zu sein.

Herr B. wünscht nun die Ausführung der Atti-ka- und Wandverkleidungen in Betonfertigtei-le93
da er der Meinung ist, dieses unterge-ordnete Bauwerk verdiene keine Metallfassa-de.
Allenfalls bin ich noch bereit, der Aus-führung statt in Metall in Eternit zuzustim-men, dies
könnte ich noch mittragen.

Ich habe zwei Details und Schnitte auch mit Fertigteilen gezeichnet, so wie sich Herr B. dies96
vorstellt, aber offensichtlich nicht in zeichnerische Darstellung umsetzen kann.

Wenn Sie nun zwei Unterschriften auf diesen Plänen vorfinden, so weise ich darauf hin, daß99 die Fertigteile von mir nicht gewünscht werden und demzufolge auch in der Rohbauaus-schreibung unberücksichtigt sind. ...

100

101

Es obliegt nun Ihnen als Bauherr, eine Entscheidung herbeizuführen und bei der Ab-wägung102 nicht außer Acht zu lassen, daß ich ebenfalls Verfasser des Entwurfes bin."

103

Darauf antwortete die Bundesbaudirektion zunächst mit Schreiben vom 27.09.1985, in 104 dem sie u. a. mitteilte, daß die überreichten Unterlagen ge-prüft würden. Dabei solle auch festgestellt wer-den, ob die geschilderten Unstimmigkeiten über die Gestaltung des Werkstattgebäudes als Mangel der Architektenleistung zu werten sei, da eine von beiden Partnern getragene Lösung offensicht-lich nicht vorliege. Weiter rügte sie, daß der Kläger zu 2) den Kläger zu 5) in Besprechungen als "faul und unzuverlässig" und als "Rucksackar-chitekt" bezeichnet habe. Dem folgte die fristlo-se Kündigung mit Schreiben vom 11.10.1985, in dem der Leitende Baudirektor G. für die Bundesbaudi-rektion folgendes ausführte:

105

106

"Obwohl Ihnen zwei Nachfristen (zum 30.08.1985 und zum 13.09.1985) zur Überar-beitung107 der Pläne gewährt wurden, weist die Planung weiterhin gravierende Mängel auf, so daß eine eindeutige, vollständige und er-schöpfende Erstellung der Leistungsbeschrei-bung für die Rohbauarbeiten nicht möglich ist. Es ist der Bundesbaudirektion nicht zu-zumuten, eine weitere Terminverzögerung hin-sichtlich des Baubeginns aufgrund einer er-neut von Ihnen vorzunehmenden Überarbeitung der Planunterlagen hinzunehmen.

108

109

Eine einwandfreie und termingerechte Ver-tragsabwicklung durch Sie ist ferner auch desha110 nicht gewährleistet, weil die in meinen Bezugsschreiben vom 21.12.1984 und 08.03.1985 von Ihnen geforderten innerorga-nisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer vertragsgemäßen Leistungserbringung durch Ihre Architektengemeinschaft offen-sichtlich nicht vorgenommen worden sind.

111

112

Aus vorgenannten Gründen sehe ich mich ge-zwungen, wie bereits in den Bezugsschrei-ber113 angekündigt, den mit Ihnen bestehen-den o.g. Vertrag - Gebäude - hiermit frist-los zu kündigen."

114

115

Als Nachfolger der Architektengemeinschaft wurde das Büro EMW tätig. Ihm erteilte die Bundesbaudirektion im Januar 1986 einen entsprechenden Nachtragsauftrag, in dem für die noch ausstehenden Leistungen der Ausführungsplanung eine Vergütung von 19 % des Vollhonorars vereinbart wurde. Die Planung für den Bereich Thermische Bauphysik (Wärmeschutz) wurde dem Ingenieurbüro Gr. übertragen. Einen weiteren Ergänzungsauftrag erhielt das Ingenieurbüro S./R., das die Planung der Tiefgarage und der Heizungsrohrführung überarbeitete und dazu teilweise neue Pläne erstellte.

116

Im November und Dezember 1985 stellte die Architektengemeinschaft der Beklagten die noch nicht vergüteten Leistungen (einschließlich des entgangenen Gewinns nach Maßgabe des § 8 Ziff. 2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen) in Rechnung. Mit Rechnung vom 04.11.1985 bezifferte sie die noch offene Restforderung für ihre Leistungen nach Abschnitt 3.3.1 des Architektenvertrags auf 38.968,21 DM. Für die Ausführungsplanung (Abschnitt 3.3.2) und für verschiedene Zusatzleistungen berechnete sie in elf weiteren Rechnungen insgesamt ein Honorar in Höhe von 2.304.842,72 DM. Darauf hatte die Beklagte bis zur Kündigung Beträge in Höhe von insgesamt 570.386,96 DM gezahlt. Weitere Zahlungen leistete sie nicht.

118

Über die Folgen der Kündigung kam es Ende Juni 1986 in den Räumen der Bundesbaudirektion zu einer Besprechung, die ergebnislos blieb. In der Zwischenzeit hatte die Bundesbaudirektion zu den von ihr gerügten Planungsmängeln und zu dem für die Honorarermittlung maßgebenden Fertigstellungsgrad eine umfangreiche "Dokumentation" (Anlage K 22) erstellt, die sie der Architektengemeinschaft im Juli 1986 übersandte. Diese erarbeitete zu den Mängelrügen eine detaillierte "Stellungnahme der Architekten" (Anlage K 23), die sie im Verlauf des Rechtsstreits noch einmal in einer erweiterten, um die jeweiligen Pläne ergänzten Fassung zu den Akten gereicht hat (Anlage K 57 a, Bände I bis III). Die Beklagte hat dazu ein von ihr eingeholtes Gutachten des Architekten Prof. I. (Bände I/I a, II/II a) vorgelegt. Dem sind die Kläger bzw. ihre Rechtsvorgänger wiederum mit einer ausführlichen "Architekten-Stellungnahme" entgegengetreten, die sie als Anlage zum Schriftsatz vom 08.09.1988 überreicht haben (Anlage K 60, Bände I und II).

120

Zur Begründung ihrer im Dezember 1986 eingereichten Klage haben die erstinstanzlichen Kläger folgendes geltend gemacht:

121

122

Die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung des Architektenvertrags sei nicht gerechtfertigt. Hierzu hätten weder die Differenzen innerhalb der Architektengemeinschaft noch die Verzögerungen bei der Vorlage der Pläne oder etwaige Planungsmängel einen begründeten Anlaß gegeben. Die Differenzen seien "weitgehend ein internes Problem" geblieben. In den Planungsleistungen hätten sie keinen Niederschlag gefunden. Auch seien die Konflikte von der Bundesbaudirektion selbst "angeheizt" worden, weil sie die Kosten der notwendigen Reisen zwischen M. und B. nur für ein Mitglied der Architektengemeinschaft erstattet und dabei deutlich gemacht habe, daß sie den Kläger zu 5) als Gesprächspartner bevorzuge. Als Kündigungsgrund könnten die Differenzen jedenfalls deshalb nicht herangezogen werden, weil die Bundesbaudirektion die mit Schreiben vom 02.08.1985

123

ausgesprochene Abmahnung und Fristsetzung auf die Vorlage und Nachbesserung der Ausführungspläne für die Rohbauausschreibung beschränkt habe, obwohl ihr die vorhandenen Abstimmungsprobleme genauestens bekannt gewesen seien. Soweit darin ein "Mangel" der Leistung liege, fehle es an einem entsprechenden Beseitigungsverlangen im Sinne des § 633 BGB. Die bei der Lieferung der Pläne eingetretenen Verzögerungen seien auf Koordinierungsmängel in der Zusammenarbeit mit den Sonderfachleuten zurückzuführen, für die weitgehend die Bundesbaudirektion die Verantwortung trage. Jedenfalls seien alle für die Rohbauausschreibung relevanten Pläne innerhalb der bis zum 13.09.1985 verlängerten Frist nachgeliefert worden. Auf Mängel könne die Kündigung deshalb nicht gestützt werden, weil die Bundesbaudirektion bis zur Kündigung konkrete Mängelrügen nicht vorgebracht und zur Beseitigung bestimmter Mängel auch nicht aufgefordert habe. Im übrigen seien die - später - erhobenen Mängelrügen unbegründet. Die Folge der unberechtigten Kündigung sei, daß die Beklagte für die tatsächlich erbrachten Leistungen die volle und für die ersparten Leistungen 60 % der vereinbarten Vergütung schulde. Tatsächlich sei die Werkplanung, deren Anteil an der Ausführungsplanung auf 80 % zu veranschlagen sei, zu 95 % fertiggestellt worden und die Detailplanung, deren Anteil 20 % betrage, zu 40 %. Insgesamt ergebe sich daraus ein Fertigstellungsgrad von 84 %. Auch die weiteren Leistungen habe die Beklagte nach Maßgabe der darüber erteilten Rechnungen zu vergüten.

124

Die Kläger haben beantragt,

125

126

127

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.715.695,23 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 01.01.1986 und weiteren 3 % Zinsen (im einzelnen nach Zeiträumen gestaffelt) zu zahlen.

129

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Im Wege der Hilfswiderklage hat sie ihrerseits eine Forderung in Höhe von 54.317,23 DM geltend gemacht. Zur Begründung dieser Anträge hat sie vorgetragen:

130

131

Die Kündigung des Architektenvertrags sei aus wichtigem Grund gerechtfertigt gewesen. Die Architektengemeinschaft habe mehrfach nicht nur verspätet, sondern auch mit erheblichen Mängeln behaftete Pläne geliefert. Die am 01.06.1985 übergebenen Pläne seien derart mangelhaft gewesen, daß das darauf basierende Leistungsverzeichnis für die Rohbauausschreibung unzulänglich und sein Versand an die einzelnen Handwerker nicht zu verantworten gewesen sei. Die dafür erforderlichen Pläne seien auch innerhalb der bis zum 13.09.1985 gesetzten Nachfrist nicht vorgelegt worden. So hätten noch sämtliche Grundrisse der Tiefgaragen gefehlt. Statt dessen hätten nur die vom Büro S./R. gefertigten Technikpläne vorgelegen, die für die Ausschreibung nicht geeignet gewesen seien. Schließlich hätten auch die innerhalb der gesetzten Frist nachgelieferten Pläne "beträchtliche und zahlreiche Mängel" aufgewiesen. Teilweise habe es sich dabei um echte Planungsfehler gehandelt, die sich bei entsprechender Ausführung als Mängel in der Konstruktion und Gestaltung des Bauwerks ausgewirkt hätten. Im einzelnen seien die Mängel in dem Gutachten des Sachverständigen

132

Prof. I. zutreffend dokumen-tiert. Eine Gelegenheit zur Nachbesserung habe der Architektengemeinschaft nicht mehr eingeräumt werden müssen, denn angesichts der Tatsache, daß zwischen den Architekten anhaltend tiefgreifende persönliche Spannungen und sachliche Differenzen bestanden hätten, sei mit einer kurzfristigen und vollständigen Mängelbeseitigung nicht zu rechnen gewesen. Der Kündigung stehe auch nicht entgegen, daß diese Differenzen im Zusammenhang mit der Fristsetzung nicht ausdrücklich ausgesprochen worden seien. Maßgebenden Einfluß auf die Kündigung habe das bei der Fristsetzung noch nicht vorliegende Schreiben des Büros D. vom 12.09.1985 gehabt, das bei den Vertretern der Bundesbaudirektion wie eine "Bombe" einge-schlagen habe. Im Ergebnis sei daraufhin eine weitere Zusammenarbeit mit der Architektengemein-schaft nicht mehr zumutbar gewesen. Ihr stehe aufgrund der berechtigten Kündigung nur eine Ver-gütung für die tatsächlich erbrachten Leistungen zu. Verdient sei das für die Ausführungsplanung vereinbarte Honorar nur in Höhe des von dem Sachverständigen Prof. I. ermittelten Fertigstel-lungsgrades von 38,5 %. Entgegen der Berechnung der Kläger bestehe die Ausführungsplanung etwa zu gleichen Teilen aus Werkplänen und Detailplänen. Fertiggestellt worden sei die Werkplanung zu 70 % und die Detailplanung zu 32 %. Von dieser Quote sei wegen der mangelhaften Qualität der Pläne ein weiterer Abzug vorzunehmen, der nach den zutreffenden Feststellungen des Sachverstän-digen Prof. I. bei der Werkplanung mit 10,2 % und bei der Detailplanung mit 26,3 % anzusetzen sei. Das ergebe eine Honorarquote von 38,5 %. Für die sonstigen in Rechnung gestellten Leistungen könne nur in geringem Umfang eine gesonderte Vergütung verlangt werden. Soweit den Klägern eine Hono-rarforderung zustehe, werde dagegen mit Schadens-ersatzansprüchen aufgerechnet. Infolge der von ihnen zu vertretenden Kündigung seien die Kläger verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden sei, daß die unfertige und mangelhafte Planung von anderen Büros habe weitergeführt und überarbeitet werden müssen. Die Vergütung, die dafür an die Nachfolgeplaner gezahlt worden sei, liege erheblich höher als die durch die Kündigung ersparten Honoraraufwendungen zugunsten der Klä-ger. Insgesamt seien durch die Einschaltung der Büros EMW, Gr. und S./R. Mehrkosten in Höhe von 371.424,67 DM entstanden. Der hiervon nach der Aufrechnung noch verbleibende Betrag werde mit der Hilfswiderklage geltend gemacht.

133

Das Landgericht hat Beweis erhoben durch Ver-nehmung von Zeugen und durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen P.. Mit Ur-teil vom 13.09.1991 hat es der Klage in Höhe von 582.832,39 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 05.01.1987 stattgegeben und sie im übrigen abge-wiesen. Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt:

134

135

Die Kündigung sei aus wichtigem Grund gerechtfertigt gewesen. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob schon die Verzögerungen bei der Vorlage der Pläne als Grund ausgereicht hätten. Der Beklagten sei die Fortsetzung des Vertrags jedenfalls wegen der schwerwiegenden Differenzen innerhalb der Architektengemeinschaft nicht mehr zumutbar gewe-sen. Als Auftraggeberin habe die Beklagte einen Anspruch auf klare, von den Architekten gemeinsam getragene Planungsvorschläge gehabt. Das dafür erforderliche Einvernehmen habe zwischen den Klä-gern nicht bestanden, obwohl die Bundesbaudirek-tion mehrfach darauf hinzuwirken versucht habe. Sie habe deshalb mit Recht die Sorge gehabt, daß der Wettbewerbsentwurf in der Ausführungs-planung nicht sinngerecht umgesetzt und fortge-schrieben werde. Die Kontroversen seien schon wegen des damit verbundenen Mehraufwandes an Korrespondenz und Besprechungen kaum zumutbar gewesen. Ein

136

Kündigungsgrund habe sich daraus spätestens im Juli 1985 ergeben, als der Kläger zu 5) in einer Besprechung ausdrücklich erklärt habe, daß er für eine geregelte Fortführung des Projekts "keine Möglichkeit" mehr sehe. Es sei zwar richtig, daß diese Umstände im Zusammenhang mit der Fristsetzung nicht erwähnt worden seien und daß die für die Rohbauausschreibung angeforderten Pläne innerhalb der gesetzten Frist auch vollständig und - jedenfalls im wesentlichen - mängelfrei vorgelegt worden seien. Während der laufenden Frist sei aber das von D. jun. verfaßte Schreiben vom 12.09.1985 eingegangen, das seinem Inhalt nach geeignet gewesen sei, den bei der Bundesbaudirektion noch vorhandenen Rest an Vertrauen in die Kooperationsbereitschaft der Architekten zu beseitigen. Daß dieses Schreiben bei der Bundesbaudirektion nach dem Vortrag der Beklagten wie eine "Bombe" eingeschlagen habe, sei nachvollziehbar. Für die Höhe des von den Klägern verdienten Honorars sei auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen P. von einem Fertigstellungsgrad von 75 % auszugehen. Hiervon sei im Hinblick auf die Planungsqualität kein weiterer Abzug vorzunehmen, da die Beklagte die von ihr gerügten Mängel trotz entsprechender Hinweise des Gerichts nicht näher konkretisiert habe. Auch habe der Sachverständige P. festgestellt, daß wesentliche, die Verwendungsfähigkeit einschränkende Mängel nicht vorgelegen hätten. Die weiteren, für sonstige Leistungen geltend gemachten Forderungen seien, soweit sie streitig geblieben seien, nur zu einem geringen Teil gerechtfertigt. Im Ergebnis stehe den Klägern rechnerisch noch eine Vergütung in Höhe von 1.104.808,06 DM zu. Demgegenüber sei der Beklagten durch das zusätzliche Honorar, das sie an das Büro EMW für die Fertigstellung der Planung gezahlt habe, ein Kündigungsfolgeschaden in Höhe von 521.975,67 DM entstanden. Infolge der Aufrechnung verbleibe damit zugunsten der Kläger noch eine restliche Forderung in Höhe von 582.832,39 DM.

137

Die Beklagte hat gegen das ihr am 27.09.1991 zugestellte Urteil mit einem am 01.10.1991 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese innerhalb der bis zum 10.04.1992 verlängerten Frist begründet. Die Kläger, denen das Urteil am 25.09.1991 zugestellt worden ist, haben ihr Rechtsmittel mit einem am 23.10.1991 eingegangenen Schriftsatz eingelegt und die Begründung am 19.11.1991 eingereicht.

138

139

Die Beklagte wiederholt und vertieft ihr Vorbringen zu den Gründen und der Vorgeschichte der Kündigung. Insoweit verteidigt sie das angefochtene Urteil. Darüber hinaus macht sie geltend, daß die Kündigung auch deshalb gerechtfertigt gewesen sei, weil die bis zum 13.09.1985 nachgelieferten Pläne entgegen den Feststellungen des Sachverständigen P. unvollständig und mangelhaft gewesen seien und deshalb als Grundlage für die Rohbauausschreibung nicht ausgereicht hätten. Unzutreffend sei auch der vom Landgericht für die Honorarberechnung angenommene Fertigstellungsgrad. Insoweit sei das Gutachten des Sachverständigen P., auf das sich das Landgericht gestützt habe, methodisch fehlerhaft und teilweise nicht nachvollziehbar.

140

141

Die Beklagte beantragt,

142

143

144

unter teilweiser Abänderung des angefochte-nen Urteils die Klage insgesamt abzuweisen.	145
	146
Sie beantragt ferner "im Wege der Eventualklage",	147
	148
	149
die Kläger als Gesamtschuldner zu verurtei-len, an sie 43.156.000,58 DM nebst 4 % Zin-se	150
seit Rechtshängigkeit zu zahlen.	
	151
Die Kläger beantragen,	152
	153
	154
unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, an sie zur	155
gesamten Hand weitere 1.034.550,90 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1986 und	
wei-teren 3 % Zinsen (gestaffelt) zu zahlen.	
	156
Beide Parteien beantragen die Zurückweisung der gegnerischen Berufung.	157
	158
Die Kläger bekräftigen ihre Ansicht, daß die Kündigung nicht gerechtfertigt gewesen sei.	159
Sie meinen, die Kündigung eines Architektenvertrags durch den Bauherrn setze voraus,	
daß der Archi-tekt unter Fristsetzung und Ablehnungsandrohung gemäß § 634 Abs. 1 BGB	
zur Mangelbeseitigung auf-gefordert worden sei. Die Warnfunktion der Frist-setzung	
erfordere es, daß der Architekt unmißver-ständlich erfahre, unter welchen Voraussetzungen	
der Vertrag fortgesetzt oder beendet werden sol-le. Daran habe die Bundesbaudirektion es	
fehlen lassen, weil sie die später als Kündigungsgrund angeführten Differenzen in dem	
Fristsetzungs-schreiben vom 02.08.1985 überhaupt nicht erwähnt habe. Schon aus diesem	
Grund könne das von der Beklagten mit der Wirkung einer "Bombe" vergli-chene Schreiben	
vom 16.09.1985 nicht als Kündi-gungsgrund herangezogen werden. Im übrigen werde die	
Bedeutung dieses Schreibens von der Beklagten über Gebühr dramatisiert. Völlig übertrieben	
sei auch die Schlußfolgerung, die das Landgericht daraus gezogen habe. Der in dem	
Schreiben offen-barte Dissens der Architekten über die Attika- und Wandverkleidungen des	
Werkstattgebäudes be-treffe eine völlig unbedeutende "Allerweltsfra-ge". Die vom	
Landgericht angenommene Honorarquote von 75 % wird von den Klägern hingenommen. Im	
übrigen wenden sie sich mit ihrem Berufungsvor-bringen gegen die Aberkennung eines Teils	
ihrer sonstigen, für zusätzliche Leistungen geltend ge-machten Honorarforderungen.	
	160
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes einschließlich des	161
genauen Inhalts der gestellten Anträge wird auf das angefochtene Urteil und auf die in	
der Berufungsinstanz ge-wechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen	

	162
Entscheidungsgründe	163
	164
Beide Rechtsmittel sind zulässig. In der Sache hat nur die Berufung der Kläger teilweise Erfolg. Sie führt zu einer weitergehenden Verurteilung der Beklagten und wegen eines noch nicht zur abschließenden Entscheidung reifen Teils des Rechtsstreits zur Aufhebung des Urteils und Zu-rückverweisung der Sache an das Landgericht.	165
	166
I.	167
	168
Die Kündigung des Architektenvertrags durch die Beklagte war nicht gerechtfertigt.	169
	170
Nach § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen konnte der Vertrag nur aus "wichtigem Grund" gekündigt werden. Die Kündigung eines Architektenvertrags aus wichtigem Grund setzt voraus, daß dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertrags nach den Umständen des Einzelfalls nicht mehr zugemutet werden kann (BGH BauR 1989, 626, 628; Locher/Koeble/Frik, HOAI, 6. Aufl., Einl. Rn. 16). Für das Vorliegen dieser Voraussetzung hat die Beklagte, der insoweit die Darlegungs- und Beweislast obliegt, keine ausreichenden Tatsachen vorgetragen.	171
	172
Es fehlt bereits an einem klaren und konsequenten Vortrag zu den Gründen, die die Kündigung rechtfertigen sollen. In ihrer Klageerwiderung hat die Beklagte die Kündigung im wesentlichen noch auf die Mangelhaftigkeit der Pläne gestützt und die Differenzen zwischen den Architekten nur als Grund dafür angeführt, daß mit einer kurzfristigen und vollständigen Mangelbeseitigung nicht mehr zu rechnen gewesen sei. In der mündlichen Verhandlung vom 03.12.1990 hat sie dagegen den Hauptakzent auf die mangelhafte Zusammenarbeit der Architekten gelegt und sich dabei insbesondere auf das Schreiben vom 12.09.1990 gestützt, das "wesentlicher Anlaß" für die Kündigung gewesen sei; die Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der Pläne seien "ebenfalls ein Grund gewesen" (Sitzungsprotokoll Seiten 5, 6, GA Bl. 473, 474). In der Berufungserwiderung hat sie sich der Begründung des Landgerichts angeschlossen und als wichtigen Grund die sachlichen und persönlichen Differenzen zwischen dem Kläger zu 2) und dem Kläger zu 5) angeführt, die sich negativ auf die Planungsleistungen ausgewirkt und schließlich das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien unwiderruflich zerstört hätten. An anderer Stelle betont sie dagegen die Mangelhaftigkeit der Planung auch im Zusammenhang mit der Kündigung. Im Ergebnis kommt es darauf nicht weiter an, da die als wichtiger Grund in Betracht kommenden Umstände, nämlich die Differenzen zwischen den Architekten, die Verzögerungen bei der Lieferung der Pläne und die von der Beklagten gerügten Mängel weder einzeln noch zusammen betrachtet wichtig genug sind, um die Kündigung zu rechtfertigen.	173
	174

1.	175
	176
Die Differenzen zwischen den Architekten könnten nur dann als ausreichender Kündigungsgrund anerkannt werden, wenn sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die geschuldeten Planungsleistungen gehabt oder auf andere Weise zu einer nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Vertragsparteien geführt hätten. Für beides bietet der vorgetragene Sachverhalt keine ausreichenden Anhaltspunkte.	177
	178
Für sich genommen waren die Differenzen für das Vertragsverhältnis ohne Relevanz. Hätte die Architektengemeinschaft alle von ihr geschuldeten Pläne pünktlich und mangelfrei geliefert, hätte zur Kündigung kein Anlaß bestanden. Dies war offenbar auch der Standpunkt der Bundesbaudirektion, die noch wenige Tage vor der Kündigung in ihrem Schreiben vom 27.09.1985 (Anlage B 20) ausführte, die Koordinations- und Kooperationsprobleme innerhalb der Architektengemeinschaft könnten für sie "keine Bedeutung" haben. Die Annahme des Landgerichts, schon der durch die Differenzen verursachte Verwaltungsmehraufwand sei für die Bundesbaudirektion "kaum zumutbar" gewesen, findet in der dazu vorgelegten Korrespondenz und auch im sonstigen Vortrag der Parteien keine ausreichende Stütze. Gesonderter Schreibaufwand ist durch die Auseinandersetzungen zwischen den Architekten praktisch nur auf deren Seite entstanden. Das gilt namentlich für den Kläger zu 5), der sich einige Male in persönlichen Briefen an die Bundesbaudirektion über die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Büro D. äußerte. Diese Schreiben ließ die Bundesbaudirektion, so weit ersichtlich, unbeantwortet. Mit Ausnahme eines Schreibens vom 25.03.1985 (Anlage K 10), mit dem die Bundesbaudirektion auf ein Schreiben des anwaltlichen Vertreters von D. sen. (Anlage K 9) antwortete, sind alle zu den Akten gereichten Schreiben an die Architektengemeinschaft adressiert. Auf einen Mehraufwand an Korrespondenz hat sich die Beklagte auch nicht berufen. Das gleiche gilt für die vom Landgericht erwähnten zusätzlichen Besprechungen. Hinweise auf Gespräche, deren Gegenstand die Differenzen zwischen den Architekten waren, finden sich nur in zwei von der Beklagten vorgelegten Aktenvermerken vom 05.03.1985 (Anlage B 9) und vom 22.07.1985 (Anlage B 19) sowie in einem Schreiben des von D. sen. eingeschalteten Anwalts vom 09.03.1985 (Anlage K 9). Danach gab es insgesamt drei Besprechungen, die den Problemen innerhalb der Architektengemeinschaft galten, ohne daß aus den schriftlichen Unterlagen ersichtlich ist, welcher Zeitaufwand damit für die Vertreter der Bundesbaudirektion verbunden war. Ein nennenswerter "Verwaltungsmehraufwand" läßt sich daraus angesichts der Größe des Projekts und der Vielzahl der von den Vertragsparteien geführten Gespräche nicht ableiten.	179
	180
Hinzu kommt, daß sich die Bundesbaudirektion zu keinem Zeitpunkt dagegen verwahrte, mit den Auseinandersetzungen konfrontiert zu werden. Das gilt namentlich im Verhältnis zum Kläger zu 5), dessen wiederholte schriftliche und mündliche Beschwerden über D. sen. und den Kläger zu 2) von ihr nicht beanstandet wurden. Wenn sie mit den Auseinandersetzungen nicht behelligt zu werden wünschte, lag es an ihr, ihre Vertragspartner darauf unmißverständlich hinzuweisen und sie aufzufordern, alle Meinungsunterschiede unter sich auszutragen. Mangels einer derartigen Abmahnung kann die Kündigung auf die	181

Differenzen als solche nicht gestützt werden.

182

Ähnliches gilt, soweit in einzelnen Fällen eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Architekten als "Planungsdissens" in Erscheinung getreten ist.

183

184

Zwar trifft es zu, daß der Bauherr, wie das Land-gericht ausgeführt hat, Anspruch auf klare und unzweideutige Planungsvorschläge des Architekten hat. Beauftragt er aber mehrere Architekten, die untereinander nicht weisungsgebunden sind, so muß er damit rechnen, daß ihm zu einzelnen Fragen auch verschiedene Ansichten und Vorschläge unterbreitet werden. Wenn die Bundesbaudirektion diese Möglichkeit von vornherein ausschließen wollte, hätte sie vor Auftragserteilung darauf drängen müssen, daß einer der Architekten die Federführung übernahm. Eine solche Regelung sah § 12 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ("sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung") ausdrücklich vor. Es widerspricht auch nicht ohne weiteres dem Interesse des Bauherrn, daß ihm die Wahl zwischen mehreren Planalternativen überlassen wird. Das gilt insbesondere für die durch die Bundesbaudirektion als Fachbehörde vertretene Beklagte. Mit der Bundesbaudirektion stand der Architektengemeinschaft ein Bauherr gegenüber, der über die gleiche Sachkunde verfügte wie sie selbst. Im Hinblick darauf mußte nicht ohne weiteres damit gerechnet werden, daß die Vorlage von Planungsvarianten und Alternativlösungen als vertragswidrig angesehen werden würde. Wenn zu allen Fragen stets nur ein Lösungsvorschlag erwünscht war, hätte auch insoweit eine unmißverständliche Abmahnung ausgesprochen werden müssen.

185

186

Eine solche Abmahnung ist nicht erfolgt. Jedenfalls ist dazu nichts vorgetragen. Dem vorgelegten Schriftverkehr kann nur entnommen werden, daß die Bundesbaudirektion die Architektengemeinschaft zweimal, nämlich mit Schreiben vom 03.07.1985 (Anlage B 7 a) und mit dem die Fristsetzung enthaltenden Schreiben vom 02.08.1985 (Anlage K 13) aufforderte, nur von beiden Partnern testierte Pläne vorzulegen. Indessen hat dieses Verlangen, das in beiden Schreiben nicht näher begründet wird, einen anderen Hintergrund. Der damit verfolgte Zweck war nicht, einen generellen Konsens der Architekten bei der Planung herbeizuführen, sondern die von der Bundesbaudirektion aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich gehaltene Mitwirkung des Klägers zu 5) zu erzwingen. In dem vorausgegangenen Schriftverkehr hatte sie mehrfach die Sorge geäußert, daß sich die vom Büro D. gelieferten Ausführungspläne zu weit von der Wettbewerbsidee entfernten. In ihrem Schreiben vom 07.03.1985 (Anlage K 8) hatte sie daraus die Vermutung abgeleitet, daß der Beklagte zu 5) als Verfasser des Vorentwurfs nicht mehr an der Planung beteiligt werde. Dagegen hatte sie in der Vorkorrespondenz nur einmal mit Schreiben vom 25.03.1985 (Anlage K 10) in allgemeiner Form den "in Gestaltungsfragen unerlässlich notwendigen Konsens" angesprochen. Eine Abmahnung kann in diesem Schreiben, abgesehen von seinem insgesamt unverbindlichen Charakter, schon deshalb nicht gesehen werden, weil es nicht an beide Vertragspartner, sondern nur an den anwaltlichen Vertreter von D. sen. gerichtet war. Eine weitere Aufforderung zum Konsens kann dem Schriftverkehr nicht entnommen werden. Für mündliche Mahnungen oder Hinweise entsprechenden Inhalts ist nichts vorgetragen. Im Hinblick darauf kann der Auflage der Bundesbaudirektion, die Pläne mit jeweils zwei Unterschriften zu versehen, nur die Bedeutung beigemessen werden, daß

187

es dem Büro D. untersagt sein sollte, den Kläger zu 5) bei der weiteren Planung zu übergehen. Daß dagegen verstoßen wurde, ist nicht vorgetragen.

188

Auch die von der Bundesbaudirektion gerügten Abweichungen der Ausführungsplanung von der Wettbewerbsidee können zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden. Insoweit hat das Landgericht einen Zusammenhang hergestellt, auf den sich die Beklagte nicht berufen hat und der sich aus der vorgelegten Korrespondenz auch nicht ableiten läßt. Den Vorwurf, daß der Wettbewerbsentwurf nicht realisiert werde, hatte die Bundesbaudirektion zuletzt in ihrem Schreiben vom 07.03.1985 (Anlage K 8) erhoben. Danach vergingen bis zur Kündigung mehr als sieben Monate, ohne daß diese Frage noch einmal von ihr angesprochen wurde. Schon daraus folgt, daß die Wahrung der Wettbewerbsidee für die Kündigung offenbar keine Rolle mehr spielte. Im übrigen ist von der Beklagten weder dargelegt noch unter Beweis gestellt, daß der Vorwurf berechtigt war. Schließlich will es auch nicht einleuchten, wie durch die Kündigung, in deren Folge die Planung dem Einfluß des Entwurfsverfassers völlig entzogen wurde, dem Wettbewerbsentwurf wieder stärkere Geltung verschafft werden sollte.

190

Die sonstigen von der Beklagten gerügten Mängel und die Verzögerungen bei der Lieferung der Pläne stehen mit den Differenzen innerhalb der Architektengemeinschaft in keinem Zusammenhang. Jedenfalls wird ein solcher Zusammenhang von der Beklagten nicht aufgezeigt. Sie behauptet zwar, die Architekten seien wegen ihrer Differenzen außerstande gewesen, die vereinbarten Termine einzuhalten und fehlerfreie Pläne vorzulegen, trägt dafür aber keine nachprüfbaren Tatsachen vor. Hinsichtlich der Verzögerungen beschränkt sie sich auf die Wiedergabe von Zitaten aus verschiedenen Schreiben des Klägers zu 5), zum Teil aus dem internen Schriftverkehr der Architekten. Darin beschwert sich der Kläger zu 5) darüber, daß die Planung nicht rechtzeitig mit ihm abgestimmt werde. Wenn ihm eine Zeichnung erst in fertigem oder fast fertigem Zustand zur Einsicht vorgelegt werde, sei die gebotene Abstimmung entweder nicht mehr möglich oder mit "untragbaren Verzögerungen" verbunden (Schreiben an die Bundesbaudirektion vom 21.06.1985, Anlage B 14). Daraus folgt letztlich nur, daß der Kläger zu 5) Wert darauf legte, möglichst frühzeitig an der Konzeption der Pläne beteiligt zu werden und daß er dafür die Gefahr von Verzögerungen als Grund anführte. Die zitierten Schreiben lassen aber nicht erkennen, ob und in welchem Umfang die Abstimmungsprobleme tatsächlich zu Verzögerungen geführt haben. Noch weniger ist dargelegt, wie sich die Differenzen auf die Qualität der gelieferten Pläne ausgewirkt haben sollen. In dem umfänglichen Mängelkatalog in ihrer Berufungsbegründung rügt die Beklagte Hunderte von Mängeln an nicht weniger als 78 im einzelnen aufgelisteten Plänen, ohne auch nur in einem einzigen Fall eine Verbindung mit den Meinungsverschiedenheiten der Architekten herzustellen.

192

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, wie es durch die Differenzen zu einem Vertrauensverlust gekommen sein soll, der so schwer wog, daß die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar war. Die persönliche Integrität und auch die fachliche Kompetenz der Architekten erlitten durch die zwischen ihnen bestehenden persönlichen Spannungen und Meinungsverschiedenheiten keine erkennbare Einbuße. Eingeschränkt war durch die Auseinandersetzungen nur ihre Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Dadurch wäre der Vertragszweck aber nur dann gefährdet worden, wenn sich der

193

Kooperationsmangel in der Leistung als Werkmangel niedergeschlagen hätte. Auf einen Vertrauensverlust, der unabhängig von konkreten Auswirkungen auf die Planungsleistungen eingetreten wäre, hat sich die Beklagte auch nicht berufen. Tatsächlich hatte die Zusammenarbeit der Architekten für die Ausführungsplanung keine entscheidende Bedeutung. Nach den internen Absprachen der Architektengemeinschaft oblagen die Arbeiten ausschließlich D. sen., der die Ausführung weitgehend, wenn nicht vollständig, dem Kläger zu 2) übertragen hatte. Der Kläger zu 5) hatte nur ein Mitsprache- und Beratungsrecht. Hergestellt wurden die Pläne im Büro D. in M., das dem in R.-E. ansässigen Kläger zu 5) nur Zutritt zu gewähren hatte, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Mitwirkungsrechte auszuüben. Die Qualität der Planung war deshalb ganz überwiegend von der Leistungsfähigkeit des Büros D. abhängig. Dies war der Bundesbaudirektion bekannt, ohne daß sie die interne Arbeitsteilung der Architekten als solche beanstandet hätte. Die Mitarbeit des Klägers zu 5) war für sie nur unter dem Aspekt von Bedeutung, daß sie die Wettbewerbsidee gewahrt wissen wollte. Diese Frage spielte aber, wie bereits ausgeführt, in den letzten Monaten vor der Kündigung keine Rolle mehr. Daß es noch andere Gründe gab, weshalb der Bundesbaudirektion an der Mitwirkung des Klägers zu 5) bei der Planung gelegen war, ist nicht vorgetragen.

194

In diesem Zusammenhang kann auch dem Schreiben der Architektengemeinschaft vom 12.09.1985 (Anlage B 17 a) keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Warum dieses Schreiben bei der Bundesbaudirektion wie eine "Bombe" eingeschlagen sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Die darin angesprochenen Schwierigkeiten bei der gemeinsamen Willensbildung waren den Vertretern der Bundesbaudirektion nicht neu. Daß sich der Kläger zu 5), wie es in dem Schreiben heißt, "geziert" hatte, die ihm vorgelegten Pläne zu unterzeichnen, konnte sie nicht überraschen. Über die ihnen längst bekannten Formen der Auseinandersetzung ging dies ebensowenig hinaus wie die in dem Schreiben mitgeteilte Meinungsverschiedenheit über die Gestaltung der Attika- und Wandverkleidungen des Werkstattgebäudes. Daß die Bundesbaudirektion hierdurch vor eine schwierige Entscheidung gestellt wurde, wird von der Beklagten nicht einmal behauptet. Dem Vortrag der Kläger, wonach es sich bei der strittig gebliebenen Detaillösung um eine "völlig unbedeutende Allerweltsfrage" handelte, ist sie nicht in substantiierter Form entgegengetreten.

196

Die Differenzen zwischen den Architekten können auch nicht der Grund dafür gewesen sein, daß die Bundesbaudirektion ihnen keine Gelegenheit einräumte, die von ihr festgestellten Mängel zu beseitigen. Ihr Vertrauen in die Fähigkeit der Architekten zur Mangelbeseitigung könnte durch die Differenzen nur dann erschüttert worden sein, wenn die Mängel mit den Differenzen in einem Zusammenhang gestanden hätten. Das war, wie ausgeführt, nicht der Fall. Auch ist nichts dafür vorgetragen, daß die Mangelbeseitigung überhaupt eine Mitwirkung des Klägers zu 5) erfordert hätte.

198

2. 199

200

Die Verzögerungen bei der Lieferung der Pläne sind ebenfalls kein wichtiger Grund, der die Kündigung rechtfertigt. 201

Dem Grunde nach ist zwischen den Parteien zwar außer Streit, daß die Architektengemeinschaft die Pläne zumindest teilweise nicht termingerecht lieferte. Wie die Terminplanung im einzelnen aus-sah, kann dem Vorbringen der Parteien aber nicht entnommen werden. So soll es nach dem Vortrag der Beklagten einen Rahmenterminplan vom 22.02.1984 gegeben haben, dessen Inhalt sie aber nicht im einzelnen mitteilt. Unstreitig ist auch, daß am 07.05.1985 eine "Baustabsbesprechung" stattfand, auf der Termine für die Lieferung von Plänen im Rahmen der Rohbauausschreibung vereinbart wurden. Welche Fristen der Architektengemeinschaft im einzelnen gesetzt wurden, ist aber wiederum nur mittelbar dem vorgelegten Schriftverkehr zu entnehmen. Danach sollte das vom Büro EMW zu fertigende Rohbauleistungsverzeichnis am 20.06.1985 vorliegen und die dazu erforderlichen Ausführungspläne der Architektengemeinschaft am 31.05.1985 (Schreiben der Bundesbaudirektion vom 27.09.1985, Anlage B 20). Nachdem dieser Termin nicht eingehalten worden war, kam es zur Nach-fristsetzung mit dem Schreiben vom 02.08.1985.

Positiv feststellbar ist demnach nur die Über-schreitung eines einzelnen Termins, nämlich des 31.05.1985. Warum die Pläne bis zu diesem Termin nicht fertiggestellt waren, ist streitig. Ob die Verantwortung bei den Sonderfachleuten liegt, wie die Kläger behaupten, oder bei der Architektengemeinschaft selbst, wie die Beklagte meint, bedarf im Ergebnis keiner Aufklärung. Die Nichteinhaltung eines einzelnen Termins berechtigt noch nicht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Vielmehr bedarf es mindestens der Setzung einer Nachfrist (vgl. §§ 636 BGB, 5 VOB/B).

Die bis zum 13.09.1985 verlängerte Nachfrist wurde von der Architektengemeinschaft eingehalten. Die restlichen für die Rohbauausschreibung benötigten Pläne legte sie am 12.09.1985 vor. Daß noch Pläne fehlten, wird auch von der Beklagten nicht geltend gemacht. Mit ihrem erstinstanz-lichen Vortrag, die Grundrisse der Tiefgaragen seien "nicht übergeben worden" (undatiertes, am 12.11.1990 bei Gericht eingegangenes Schriftsatz Seite 2, GA Bl. 460), rügt die Beklagte, wie aus ihren weiteren Ausführungen folgt, nicht das Fehlen, sondern die mangelnde Qualität der Pläne. Denn tatsächlich lagen ihr, wie sie ein-räumt, sogenannte Technikpläne vor, die sie als unübersichtlich und für die Rohbauausschreibung ungeeignet kritisiert. Dabei handelte es sich, wie die Erörterung in der mündlichen Verhandlung vom 03.12.1990 (Sitzungsprotokoll Seite 10, 11, GA Bl. 478, 479) ergeben hat, um Grundrisse, die von der Architektengemeinschaft gefertigt, vor ihrer weiteren Verwendung für die Rohbauausschreibung aber bereits von der für die Haustechnik zuständigen Firma S./R. mit technischen Eintragungen versehen worden waren. Nach Einschätzung des dazu vom Landgericht angehörten Sachverständigen P. sind solche Pläne als Unterlage für die Rohbauausschreibung zwar nicht üblich, bei "entsprechender Mühewaltung" aber doch verwertbar (a.a.O. Seite 11, GA Bl. 479). Auch in anderem Zusammenhang sieht die Beklagte die von der Bundesbaudirektion gesetzte Nachfrist nur deshalb als nicht gewahrt an, weil die gelieferten Pläne nicht, wie bei Setzung der Frist ausdrücklich gefordert, "mängelfrei" gewesen seien (Schriftsatz vom 25.10.1990 Seite 2, GA Bl. 437; Berufungsbegründung Seite 99, GA Bl. 959). In der Sache rügt sie damit nicht den Zeitpunkt der Leistung, sondern die - nachfolgend erörterte - Leistungs-qualität. Etwaige Mängel der Leistung ändern aber nichts daran, daß die Lieferungsfrist als solche eingehalten worden ist und infolge dessen ein Leistungsverzug als Kündigungsgrund ausscheidet.

3.	209
	210
Auch die von der Beklagten gerügten Mängel vermögen die Kündigung nicht zu rechtfertigen.	211
	212
Grundsätzlich können zwar auch Mängel der erbrachten Leistungen einen wichtigen Grund zur Kündigung des Architektenvertrags darstellen (BGHZ 45, 372, 375). Erforderlich ist aber, daß es sich um Mängel von erheblichem Gewicht handelt. Die Leistungen des Architekten müssen völlig unbrauchbar oder jedenfalls "grob fehlerhaft" sein (Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, 4. Aufl., § 15 Rn. 15; Werner/Pastor, Der Bau-prozeß, 6. Aufl., Rn. 826). Außerdem wird die Zulässigkeit der Kündigung in der Literatur teilweise von einer vorherigen Aufforderung zur Mangelbeseitigung unter Fristsetzung und Ablehnungsandrohung gemäß § 634 Abs. 1 BGB abhängig gemacht (Werner/Pastor, a.a.O. Rn. 828; Neuenfeld, Handbuch des Architektenrechts, 2. Aufl., § 4 HOAI Rn. 64). So weit geht allerdings die als Beleg für diese Auffassung herangezogene Rechtsprechung nicht. In der Entscheidung des Kammergerichts (BauR 1988, 624) ging es nur um einen Fall der Untätigkeit, also der Nichtleistung, nicht der mangelhaften Leistung, während in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Schäfer/Finnern/Hochstein, Nr. 12 zu § 649 BGB) nur ausgesprochen ist, daß im Falle der Kündigung die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen - nicht die Kündigung selbst - durch den Bauherrn die vorherige Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nach § 634 Abs. 1 BGB voraussetzt (so auch Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen a.a.O., § 15 Rn. 18). Nach Auffassung des Senats müssen sich die Anforderungen nach Art und Umfang der Mängel richten, wobei die Zumutbarkeit das entscheidende Kriterium zu sein hat. Sind die Mängel so geartet, daß sie für sich genommen noch kein nachhaltiges Mißtrauen in die fachliche Eignung und Handlungsfähigkeit des Architekten rechtfertigen, besteht kein Anlaß, die Kündigung aus wichtigem Grund zuzulassen, ohne daß dem Architekten vorher Gelegenheit zur Nachbesserung eingeräumt worden ist. Unzumutbar wird die Fortsetzung des Vertrags erst dann, wenn die Nachbesserung trotz Fristsetzung und Ablehnungsandrohung unterbleibt oder mißlingt. Kündigungsgrund ist dann nicht der Mangel selbst, sondern seine Nichtbeseitigung. Ist dagegen die Vertrauensgrundlage zwischen den Vertragsparteien allein durch die nachlässige Arbeitsweise des Architekten zerstört oder nachhaltig erschüttert und ist dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag schon aus diesem Grund nicht mehr zumutbar, kommt eine Nachbesserung nicht mehr in Betracht. Dann sind auch die Voraussetzungen gegeben, unter denen die werkvertraglichen Gewährleistungsrechte ohne vorherige Fristsetzung geltend gemacht werden können. Über die besonders geregelten Fälle des § 634 Abs. 2 BGB und des § 13 Nr. 6 VOB/B hinaus ist eine Fristsetzung immer dann entbehrlich, wenn der Vertragszweck durch die mangelhafte Arbeit des Auftragnehmers so gefährdet ist, daß dem Bauherrn von vornherein nicht zuzumuten ist, sich auf eine Nachbesserung einzulassen (BGHZ 50, 160, 166; NJW 1975, 825, 826; BauR 1975, 137).	213
	214
Der Vertragskündigung durch die Bundesbaudirektion ist eine Aufforderung zur Mangelbeseitigung nicht vorausgegangen. Mit ihrem Schreiben vom 02.08.1985 (Anlage	215

K 13) setzte sie der Architektengemeinschaft dem Wortlaut nach zwar eine "Nachbesserungsfrist", verband damit aber kein konkretes Mangelbeseitigungsverlangen. Soweit in dem Schreiben von "mängelfrei vorzulegenden" Plänen die Rede ist, bestehen schon Zweifel, ob damit nur die fehlenden, noch geschuldeten oder auch die bereits gelieferten Pläne gemeint waren. Vom Wortlaut her spricht schon mehr dafür, die Aufforderung auf die noch nachzuliefernden Pläne zu beziehen. Im Ergebnis kommt es darauf nicht weiter an. Galt die Aufforderung für die noch nicht vorliegenden Pläne, so kann von einem Nachbesserungsverlangen schon deshalb nicht die Rede sein, weil ein solches begrifflich das Vorhandensein des Mangels an dem bereits existenten Werk voraussetzt und nicht schon ausgesprochen werden kann, bevor die Leistung erbracht ist. War die Aufforderung dagegen so zu verstehen, daß die bereits gelieferten Pläne, das heißt, wenn diese nicht zurückgegeben wurden, die im Büro D. verbliebenen Pausen, überarbeitet und - nochmals - vorgelegt werden sollten, so fehlt es jedenfalls an der erforderlichen Bezeichnung der einzelnen zu beseitigenden Mängel. In dem Schreiben wird nur allgemein auf "Mängel" der gelieferten Pläne hingewiesen, ohne daß diese auch nur ansatzweise näher umschrieben werden. Ein wirksames Nachbesserungsverlangen liegt aber nur dann vor, wenn der Auftraggeber die Mängel im einzelnen bezeichnet, so daß der Auftragnehmer erkennen kann, was ihm vorgeworfen und was von ihm als Abhilfe erwartet wird (BGHZ 62, 293, 295).

216

Da es an einem Nachbesserungsverlangen fehlt, müßten die von der Beklagten gerügten Mängel, um die Kündigung zu rechtfertigen, ein solches Gewicht haben, daß der Bundesbaudirektion von vornherein nicht zumutbar war, sich auf eine Nachbesserung durch die Architektengemeinschaft einzulassen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann dem Vorbringen der Beklagten nicht entnommen werden.

218

Die Beklagte hat zwar im Verlauf des Rechtsstreits eine Fülle von Mängeln behauptet und im einzelnen beschrieben. Anhaltspunkte dafür, daß die Architektengemeinschaft aus fachlichen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, die Mängel zu beseitigen, hat sie aber in keinem einzigen Fall vorgetragen. Die Beschreibung der Mängel selbst gibt dafür nichts her. Nur von einem der Tiefgaragenpläne heißt es, er habe "so voller Mängel" gesteckt, daß er später vom Büro EMW völlig neu erstellt werden müssen (Klageerwiderung Seite 23, GA Bl. 61). Dabei handelt es sich um einen von insgesamt mehr als 140 gelieferten Plänen. Alle anderen Pläne konnten offenbar durch korrigierende und ergänzende Eintragungen nachgebessert werden. Für das Vorliegen besonders schwerwiegender, auf grob nachlässige Arbeit der Architekten beruhender Mängel ist nichts ersichtlich. Ohne Aussagekraft ist auch die große Anzahl der gerügten Mängel, da jeder einzelne Plan eine Fülle möglicher Fehlerquellen enthält. Selbst der Parteigutachter der Beklagten, der Sachverständige Prof. I., veranschlagt die "Mängelquote", das heißt die mängelbedingte Minderung der Verwendbarkeit der Pläne, bei den Detailplänen auf 26,3 % und bei den Werkplänen, die den weitaus größeren Teil der gelieferten Pläne ausmachen, auf nur 10,2 %. Daraus folgt bereits, daß die Pläne weit davon entfernt waren, nicht nachbesserungstauglich oder gar unbrauchbar zu sein. Ein noch erheblich geringeres Gewicht hat der Sachverständige P. den Mängeln beigemessen. Nach seinen Feststellungen hatten die Pläne nur in "geringem Umfang" Mängel, die im Zuge der weiteren Planfortschreibung noch "auszumerzen" gewesen wären (Kurzgutachten Seite 16, GA Bl. 457; Sitzungsprotokoll vom 03.12.1990, S. 26, GA Bl. 494). Hiernach hätte die Rohbauaus-schreibung sogar in Angriff genommen werden können, ohne daß es noch der Einräumung

einer Frist für Nachbesserungsarbeiten bedurft hätte. Allen-falls, so der Sachverständige, hätten noch "klei-nere Dinge ergänzt" werden müssen (a.a.O. Sei-te 25, GA Bl. 493). Dies macht deutlich, daß die praktische Brauchbarkeit der Pläne durch die Män-gel, so zahlreich diese auch sein mögen, letzt-lich nur in geringem Umfang eingeschränkt war. Jedenfalls waren die Mängel nach Art und Umfang nicht geeignet, eine Nachbesserung durch die Architektengemeinschaft von vornherein aussichtslos und deshalb die - sofortige - Kündigung des Ver-trags als die gebotene Konsequenz erscheinen zu lassen.

220

4.

221

222

Auch eine Gesamtabwägung der als Kündigungsgrund in Betracht kommenden Umstände rechtfertigt im Ergebnis keine andere Beurteilung.

223

224

Durch das Zusammentreffen der drei erörterten Kündigungsgründe erhöht sich deren Gewicht un-ter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit nur in geringem Umfang. Die Differenzen zwischen den Architekten bilden einen Faktor von besonderer Prägung, der auch im Rahmen der Gesamtbetrachtung weitgehend isoliert von den anderen Faktoren zu sehen ist. Denn die Streitigkeiten haben sich, wie bereits ausgeführt, auf die in Erfüllung des Vertrags erbrachten Leistungen nicht ausge-wirkt, jedenfalls nicht in einer für die Kün-digung relevanten Weise. Praktisch war für die Vertragserfüllung das Büro D. zuständig. Dort lagen die Ursachen sowohl für die Verzögerungen wie auch für die Mängel. Deshalb ist für die Kündigung letztlich entscheidend, wie sich die Leistungsfähigkeit des Büros D. aus der Sicht der Bundesbaudirektion darstellte. Insoweit mag das Zusammentreffen der Verzögerungen und der Mängel zu einem gewissen Vertrauensverlust ge-führt haben. Unzumutbar war die weitere Zusammen-arbeit deswegen aber noch nicht. Für die Sorge, daß das Büro D. zur Erfüllung der restlichen Vertragspflichten nicht in der Lage sein werde, bestand kein ausreichender Anlaß. Weiteren Verzö-gerungen konnte durch rechtzeitige Fristsetzungen vorgebeugt werden. Mit der Einhaltung des zuletzt zum 13.09.1985 gesetzten Liefertermins hatte das Büro bewiesen, daß die geforderten Leistungen jedenfalls unter dem Druck von Fristen erbracht wurden. Daß darunter die Qualität gelitten hätte, ist nicht feststellbar, da sich aus den Mängel-rügen der Beklagten nicht ergibt, wann die davon betroffenen Pläne geliefert wurden. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der Kündigung eine mehr als zweijährige Zusammenarbeit vorausgegan-gen war, in deren Verlauf die Bundesbaudirektion von der Architektengemeinschaft eine Vielzahl von Plänen ohne nennenswerte Beanstandungen entgegen-genommen hatte. Ihre mit Schreiben vom 21.12.1984 und vom 07.03.1985 geäußerte Kritik bezog sich nicht auf die Qualität einzelner Pläne, sondern auf grundsätzliche Fragen der Konzeption und Ge-staltung, die mit den später gerügten Mängeln in keinem Zusammenhang stehen. Dies wirft die Frage auf, zu welcher Zeit und aus welchem Grund es im Büro D. zu einem so starken Leistungsabfall gekommen sein soll, daß der Vertrag nicht mehr fortgesetzt werden konnte. Die Tatsache, daß die Leitung des Büros von D. sen. aus Altersgründen zunehmend an den Kläger zu 2) abgegeben wurde, bietet dafür keine ausreichende Erklärung, zumal es sich um einen Großauftrag handelte, bei dem insbesondere die sehr arbeitsintensive Ausfüh-rungsplanung nur von einer größeren Anzahl von Mitarbeitern bewältigt werden konnte. Auf deren fachliche Eignung und Arbeitsweise hatte der Wechsel in der Führung des Büros ohnehin nur einen geringen Einfluß. Schließlich muß sich die Beklagte in diesem Zusammenhang enthalten lassen, daß sie mit dem im

225

November 1906 geborenen D. sen. einen Architekten fortgeschrittenen Alters beauftragt hatte, bei dem von vornherein damit gerechnet werden mußte, daß die Verantwortung für die Durchführung des Auftrags vorzeitig in andere Hände übergehen würde. Es hätte sich deshalb angeboten, vor Auftragserteilung auch mit dem als Nachfolger vorgesehenen Kläger zu 2) Kontakt aufzunehmen und abzuklären, ob ihm das gleiche Vertrauen entgegengebracht werden konnte wie seinem Vater. Im Ergebnis kommt es darauf nicht weiter an, denn auch der Generationenwechsel im Büro D. ist kein Grund, der die Kündigung zu rechtfertigen vermag.	226
II.	227
	228
Da der Architektenvertrag durch die unwirksame Kündigung nicht beendet worden ist, steht den Klägern dem Grunde nach noch ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung zu.	229
	230
1.	231
	232
Die Rechtsfolgen einer nicht durch einen wichtigen Grund gerechtfertigten und deshalb unwirksamen Kündigung sind in § 6 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen nicht geregelt. Die aus § 631 Abs. 1 BGB folgende Verpflichtung der Beklagten, die vereinbarte Vergütung zu zahlen, ist durch die Kündigung nicht entfallen. Den Klägern bzw. ihren Rechtsvorgängern ist aber dadurch, daß die restlichen Leistungen inzwischen von anderer Stelle erbracht worden sind, die Erfüllung ihrer Herstellungspflicht im Rechtssinne unmöglich geworden, weil der mit den Planungsleistungen angestrebte Zweck nicht mehr erreicht werden kann (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 52. Aufl., § 275 Rdnr. 9). Damit gelten die gleichen Rechtsfolgen wie im Falle der Kündigung nach § 649 BGB, die durch § 8.1 Satz 1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen ausgeschlossen ist. Eine damit übereinstimmende Regelung enthält § 8.2 Satz 1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für den Fall der Kündigung aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund. Die ersparten Aufwendungen sind dabei mit einem Pauschalsatz von 40 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen angesetzt. Es erscheint sachgerecht, diesen Pauschalsatz auch zur Ermittlung des Anspruchs nach § 324 Abs. 1 Satz 2 BGB heranzuziehen. Eine höhere Ersparnis wird auch von der Beklagten nicht geltend gemacht. Die Kläger können deshalb über die - volle - Vergütung für die erbrachten Leistungen hinaus 60 % der vereinbarten Vergütung für die nicht erbrachten Leistungen beanspruchen.	233
	234
2.	235
	236
In welchem Umfang die Planungsleistungen der Leistungsphase V nach § 15 Abs. 2 HOAI von der Architektengemeinschaft erbracht worden sind (Fertigstellungsgrad), bedarf weiterer Aufklärung.	237

Die Ermittlung des Fertigstellungsgrades durch den Sachverständigen P., die das Landgericht sei-ner Entscheidung zugrundegelegt hat, wird von der Beklagten mit Recht angegriffen. 239

Richtig ist allerdings die von der Beklagten ebenfalls bekämpfte Auffassung des Sachverständigen, daß die für die gesamte Leistungsphase vereinbarte Vergütung nicht nach einer bestimmten Regel ("abstrakt") auf die in der Leistungsphase zusammengefaßten einzelnen Grundleistungen verteilt werden darf, sondern daß der auf die Grundleistungen entfallende Honoraranteil nach dem im Einzelfall ("konkret") erforderlichen Aufwand zu ermitteln ist. Sie entspricht der so gut wie einhelligen Literaturmeinung (Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, a.a.O. § 5 Rdnr. 30; Locher/Koeble/Frik, a.a.O. § 5 Rdnr. 5; Neuenfeld a.a.O. § 5 Rdnr. 5; Werner/Pastor a.a.O. Rdnr. 766). Selbst der von der Beklagten für ihre gegenteilige Meinung herangezogene Kommentar von Pott/Dahlhoff, der eine tabellarische Bewertung der einzelnen Grundleistungen nach Prozentpunkten vornimmt, räumt ausdrücklich ein, daß es sich da-bei nur um eine "Orientierungshilfe" handelt, und daß die Gewichtung der Grundleistungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabenstellung mehr oder weniger "stark schwanken" kann (Pott/Dahlhoff, HOAI, 5. Aufl., Vorbemerkung zu Anhang II, Seite 695). Es ist deshalb im Ansatz nicht zu beanstanden, wenn der Sachverständige den Fertigstellungsgrad "aufwandsbezogen" unter Berücksichtigung der Planungsanforderungen im konkreten Einzelfall ermittelt. 241

Fehlerhaft ist es aber, wenn er sich darauf beschränkt, nur den "noch erforderlichen" Aufwand an Personal und Sachkosten festzustellen, und aus dem Verhältnis dieser Kosten zu der auf die gesamte Leistungsphase entfallenden Honorarsumme den Fertigstellungsgrad ableitet (Kurzgutachten Seite 14, GA Bl. 455). Dabei unterstellt er in unzulässiger Weise, daß die Summe der Kosten (zuzüglich eines von ihm mit 13 bis 15 % angesetzten Gewinns) der Honorarsumme entspricht. Dies ist mit der generalisierenden Leistungsbewertung, die dem Honorierungssystem der HOAI zugrunde liegt, nicht zu vereinbaren. Die richtige Bezugsgröße, zu der der noch erforderliche Aufwand in Relation zu setzen ist, ist nicht die Honorarsumme, sondern der für die volle Leistungsphase anzusetzende Gesamtaufwand. 243

Im übrigen sind die Schätzungen des Sachverständigen nicht hinreichend nachvollziehbar. So setzt er als noch erforderlichen Personaleinsatz 24 Monate für einen Bauingenieur, 12 Monate für einen Bauzeichner und 8 Monate für einen Architekten an (a.a.O.). Ein so schematisches Vorgehen wird dem Vortrag der Parteien nicht gerecht, die den maßgebenden Stand der Planung in sehr detaillierter Form dargelegt haben. Namentlich die Beklagte hat dazu eine Fülle von Einzelheiten vorgetragen. In der von der Bundesbaudirektion erarbeiteten "Dokumentation" (Anlage K 22) wird zum Planungsstand unter Auflistung von insgesamt 124 Werkplänen und 178 Detailplänen im einzelnen Stellung genommen. Die Ausführungen des Sachverständigen Prof. I. zum Fertigstellungsgrad umfassen rund 30 Seiten (Gutachten Band I, Seite 6 ff.). Es erscheint auch als die verlässlichere Methode, den Umfang der erbrachten und der noch fehlenden Leistungen nicht nach Zeitaufwand, sondern leistungsbezogen, das heißt nach Maßgabe der vorgelegten bzw. 245

noch fehlenden Pläne zu ermitteln. Dieser Methode bedient sich im Rahmen einer Hilfserwägung zwar auch der Sachverständige P. (a.a.O. Seite 15, GA Bl. 456), teilt dabei aber wiederum die Schätzungsgrundlagen für die von ihm genannten Zahlen nicht mit und läßt insbesondere jedes Eingehen auf das Vorbringen der Parteien vermissen.	246
3.	247
	248
Die Vergütung für den fertiggestellten Teil der Pläne steht den Klägern in voller Höhe ohne män-gelbedingte Abzüge zu.	249
	250
Für das von der Beklagten geltend gemach-te Minderungsrecht mangelt es an der nach § 634 Abs. 1 BGB erforderlichen Fristsetzung und Ablehnungsandrohung. Das Schreiben der Bun-desbaudirektion vom 02.08.1985 (Anlage K 13) enthält, wie unter Ziff. I.3. bereits aus-geführt, keine Fristsetzung im Sinne des § 634 Abs. 1 Satz 1 BGB, weil es an der dazu notwendigen konkreten Bezeichnung der zu be-seitigenden Mängel fehlt. An den Anspruchsvor-aussetzungen des § 634 BGB hat es auch nichts geändert, daß der Auftrag der Architektengemein-schaft entzogen und anderweit vergeben worden ist. Die dadurch eingetretene Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung hat nicht etwa bewirkt, daß die - entfallenen - Mangelbeseitigungskosten nach § 324 Abs. 1 Satz 2 BGB als Ersparnisse von der Vergütung abzusetzen sind. Insoweit kann für den Fall der Unmöglichkeit nichts anderes gelten als für die von der Interessenlage her gleichgela-gerten Fälle der Kündigung nach § 649 BGB und § 8 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B, in denen eine anspruch-s-mindernde Anrechnung ersparter Mängelbeseiti-gungskosten nicht stattfindet (BGH NJW 1988, 140, 141).	251
	252
4.	253
	254
Der Umfang der nicht erbrachten Leistungen, für die den Klägern als entgangener Gewinn eine Ver-gütung in Höhe von 60 % zusteht, hängt vom Fer-tigstellungsgrad ab. Die darauf in der Rechnung vom 04.11.1985 (Anlage K 25) aufgeschlagene Mehr-wertsteuer beanspruchen die Kläger nicht mehr und tragen damit der Auffassung des Bundesgerichts- hofs Rechnung, wonach ein umsatzsteuerrechtli-ches Austauschgeschäft in Ermangelung einer Ge-genleistung nicht vorliegt (BauR 1981, 198, 199; 1986, 577, 578).	255
	256
5.	257
	258
Auch der Umfang der mit Rechnung vom 04.11.1985 (Anlage K 48) berechneten Nebenkosten hängt vom Fertigstellungsgrad ab. Für die Erstattung der Nebenkosten ist eine Pauschale von 50.000,00 DM vereinbart (§ 7.5 des Architektenvertrags). Zwi-schen den Parteien ist dem Grunde nach nicht im Streit, daß den Klägern hiervon ein dem Fertig-	259

stellungsgrad entsprechender Anteil zusteht. Be-reits gezahlt ist ein Betrag von 15.090,00 DM.	260
III.	261
	262
Für den Erweiterungsbau "Seeverkehr" steht den Klägern der als entgangener Gewinn geltend ge-machte Betrag von 85.464,21 DM zu.	263
	264
Die von der Architektengemeinschaft mit Rechnung vom 11.12.1985 (Anlage K 26) berechnete Forderung ist der Höhe nach unstrcitig. Die Beklagte ist ihr nur mit dem Einwand entgegengetreten, daß die berechneten Leistungen nicht erbracht worden sei-en. Mit dieser Begründung ist sie auch vom Land-gericht nicht anerkannt worden. Da die Kündigung entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht gerechtfertigt war, steht den Klägern die unter Abzug einer Ersparnis von 40 % berechnete Vergü-tung zu. Insoweit hat die Berufung Erfolg.	265
	266
IV.	267
	268
Unstreitig ist zwischen den Parteien wei-ter ein aus insgesamt vier Rechnungen (Anla-gen K 24, 33, 38, 50) zusammengesetzter Forde-rungsbetrag von 130.552,71 DM, von dem eine Zu-vielzahlung in Höhe von 7.324,07 DM abzusetzen ist, so daß rechnerisch ein unstrcitiger Anspruch in Höhe von 123.228,64 DM verbleibt.	269
	270
V.	271
	272
Für die weiteren in Rechnung gestellten Leistun-gen steht den Klägern keine zusätzliche Vergütung zu.	273
	274
Im einzelnen gilt für diese Leistungen folgendes:	275
	276
1. Änderungsleistungen	277
	278
Ende Juni 1985 wünschte die Bundesbaudirektion verschiedene Änderungen bereits fertiggestellter Pläne. Es sollten unter anderem Türen und Eingän-ge verlegt oder	279

weggelassen, Wände verschoben und Räume neu geschaffen werden. In einer Besprechung wies der Kläger zu 2) auf den damit verbundenen hohen Mehraufwand hin und forderte eine zusätzliche Vergütung in Form eines Pauschalhonorars oder einer Abrechnung nach Zeitaufwand. Demgegenüber bestand die Bundesbaudirektion darauf, daß die Änderungen "im Rahmen der Gesamtabwicklung kostenlos durchgeführt werden" (Aktenvermerk vom 07.10.1985, Anlage K 43). Die gewünschten Leistungen wurden, ohne daß eine Einigung erzielt worden war, von der Architektengemeinschaft erbracht. Mit Rechnung vom 05.12.1985 (Anlage K 40) hat sie dafür ein zusätzliches Honorar in Höhe von 126.980,03 DM berechnet.

280

Diese Forderung hat das Landgericht mit Recht als unbegründet angesehen.

281

282

Bei der Änderung der Pläne handelt es sich um "nicht vereinbarte Leistungen" im Sinne des § 1.5 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, die der Auftragnehmer nach dieser Bestimmung mit zu übernehmen hat, deren Honorierung aber "vor Leistungsbeginn" mit dem Auftraggeber zu vereinbaren ist. Welche Folgen es haben soll, wenn eine solche Vereinbarung unterbleibt, geht aus der Bestimmung nicht unmittelbar hervor. Es spricht aber viel dafür, daß ohne die vorgesehene Einigung ein Vergütungsanspruch nicht besteht, denn der Zweck der Regelung, der ersichtlich dahin geht, späteren Streitigkeiten über die Vergütungspflicht vorzubeugen, kann nur mit dieser Rechtsfolge erreicht werden. Im Ergebnis kommt es darauf aber nicht weiter an, denn eine Vergütungspflicht ist jedenfalls deshalb zu verneinen, weil es sich bei den Planungsänderungen um Besondere Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 HOAI handelt, die nach § 5 Abs. 4 HOAI nur dann gesondert zu vergüten sind, wenn das Honorar schriftlich vereinbart worden ist.

283

284

Allerdings wird die Frage, wie Änderungsleistungen in das Honorierungssystem der HOAI einzuordnen sind, in der Literatur kontrovers beantwortet. Teilweise werden sie, soweit sie nach Art und Umfang über bloße Optimierungsleistungen hinausgehen, als wiederholte Grundleistungen qualifiziert, die rechtlich als Grundleistungen einzuordnen sein sollen und deshalb einer Honorarvereinbarung nach § 5 Abs. 4 HOAI nicht bedürfen sollen (so Neuenfeld, § 4 Rn. 52; Frik, Deutsches Architektenblatt 1986, 1201 = Anlage K 42; Locher/Koeble/Frik, § 15 Rdnr. 18; Werner/Pastor, Rdnr. 759). Nach anderer Ansicht sind Änderungen, soweit sie nicht überhaupt durch das Honorar für die Grundleistungen mit abgegolten sind, jedenfalls nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 HOAI zu honorieren (Löffelmann/Fleischmann, Architektenvertrag und HOAI, Rdnr. 69; Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, § 15 Rdnr. 111; Pott/Dahlhoff, § 15 Rdnr. 18). Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Vorschrift des § 20 HOAI, wonach dann, wenn auf Veranlassung des Auftraggebers "mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen" gefertigt werden, als Vergütung einmal der volle v.-H.-Satz und für jede weitere Planung der halbe v.-H.-Satz gefordert werden können. Die Vorschrift enthält für einen besonderen Fall von Mehrfachleistungen eine Honorierungsregel, die nach einhelliger Literaturmeinung nicht als Anspruchsgrundlage zu verstehen ist, sondern als Honorarbegrenzungsvorschrift (Neuenfeld, § 4 Rdnr. 52 m.w.N.). Das bedeutet, daß die in § 20 HOAI beschriebenen Mehrfachleistungen, wenn es die Vorschrift nicht gäbe, jeweils mit dem vollen v.-H.-Satz zu honorieren wären. Im Wege des Umkehrschlusses folgt daraus weiter, daß eine Wiederholung der von der Regelung des § 20 HOAI nicht erfaßten

285

Leistungsphasen IV bis VII eben-falls doppelt zu honorieren ist. Die weitere, von Neuenfeld (a.a.O.) gezogene Schlußfolgerung, Mehrfachleistungen seien mit Ausnahme der blo-ßen Optimierungsleistungen stets wie wiederholte Grundleistungen zu honorieren, läßt sich dagegen aus § 20 HOAI nicht ableiten. Nach Auffassung des Senats enthält § 20 HOAI über die Honorar-begrenzung hinaus auch eine Umschreibung des Tatbestandes, der Voraussetzung für einen An-spruch auf mehrfache Honorierung ist, nämlich die Fertigung der Pläne "nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen". Der damit umschrie-bene Tatbestand hat gesetzestechnisch aller-dings nicht die Funktion einer Anspruchsvoraus-setzung (so aber - zu § 11 GOA - OLG Düsseldorf BauR 1976, 141). Wäre die Norm Anspruchsgrund-lage, könnte außerhalb ihres Anwendungsbereichs (Leistungsphasen II und III) ein Anspruch auf mehrfache Honorierung nicht angenommen werden. Der allgemein aus der Honorarbegrenzungsregelung gezogene Rückschluß, daß Mehrfachleistungen in den anderen Leistungsphasen einen - ungekürzten - Anspruch auf mehrfache Honorierung auslösen, wäre dann nicht statthaft. Daß die Mehrfachleistun-gen "grundsätzlich verschiedenen Anforderungen" entsprechen müssen, kann andererseits aber auch nicht den Voraussetzungen für die Anspruchsbe-schränkung zugeordnet werden. Denn das würde bedeuten, daß bei weniger als "grundsätzlich" abgewandelten Anforderungen jeweils der volle v.-H.-Satz anfele und somit für ein Weniger an Leistungen ein Mehr an Honorar beansprucht werden könnte. Bei richtigem Verständnis ist daher mit den "grundsätzlich verschiedenen Anforderungen" ein Merkmal umschrieben, das nicht Bestandteil eines Rechtssatzes ist, sondern nur der dekla-ratorische Hinweis auf eine als gültig vorausge-setzte, auch außerhalb des § 20 anzuwendende Re-gel für die Honorierung von Mehrfachleistungen.

286

Eine Wiederholung von Grundleistungen liegt hiernach nur dann vor, wenn dabei
grundsätzlich verschiedene Anforderungen zu erfüllen sind. Dies ist bei
Planungsänderungen nur dann der Fall, wenn der Architekt in bezug auf die Lösung der ihm
gestellten Aufgabe eine "grund-legend neue geistige Leistung" zu erbringen hat (OLG
Düsseldorf a.a.O.; Löffelmann/Fleisch-mann, Rdnr. 69; Hesse/Korbion/Mantscheff/Vy-gen, §
20 Rdnr. 13). Diese Voraussetzung erfül-len die von der Architektengemeinschaft durch-
geführten Änderungen nicht. Jedenfalls kann der Beschreibung der erbrachten Leistungen in
der Rechnung vom 05.12.1985 und den Anlagen dafür nichts entnommen werden. Die in
insgesamt sieben Positionen (Buchstaben A bis G) unterteilte Er-läuterung erschöpft sich im
wesentlichen in der Berechnung des jeweils von den Änderungen betrof-fenen umbauten
Raums und der Angabe des jeweils in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückten
Umfangs der Neubearbeitung, der von 30 bis 100 % reicht. Aus diesem Zahlenwerk geht
nicht hervor, welche Anforderungen den Änderungsleistungen zu-grunde gelegen haben.
Darauf hat das Landgericht im angefochtenen Urteil ausdrücklich hingewiesen. Dennoch
lassen es die Kläger auch in der Beru-fungsbegründung wiederum mit Rechtsausführungen
und mit einer Bezugnahme auf die in der Rechnung und den Anlagen enthaltene
Beschreibung bewenden. Auch die Darstellung der Beklagten, die dazu in erster Instanz eine
Stellungnahme der Bundesbau-direktion mit einer Beschreibung der Änderungen vorgelegt
hat (Anlage B 2), gibt nichts dafür her, daß es sich um Änderungen von grundlegender
Bedeutung handelt, die eine Umgestaltung mit einer in Teilen neuen planerischen Konzeption
er-forderlich gemacht haben. Im wesentlichen wurden Räume umgeplant, nämlich vergrößert,
verkleinert, verlegt oder neu geschaffen. Dazu genügte es, Wände und Türen zu versetzen,
wegfallen zu lassen oder neu einzuplanen, was jeweils ohne eine raum-übergreifende
Neukonstruktion des Baukörpers mög-lich war. Jedenfalls ist aus der Darstellung der
Beklagten nicht ersichtlich, welche der Änderun-gen mit einer derart in die Grundlagen der

287

Pla-nung hineinreichenden Umgestaltung verbunden ge-wesen ist. Dies geht zu Lasten der Kläger, denen insoweit die Darlegungs- und Beweislast obliegt.

288

Da die Voraussetzungen für eine doppelte bzw. wiederholende Grundleistung nicht vorliegen, sind die von der Architektengemeinschaft erbrachten Änderungsleistungen entweder Teil der durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen Grundleistungen oder sie stellen sich als Besondere Leistungen dar, für die eine zusätzliche Vergütung hätte vereinbart werden können. Ohne besondere Vergütung schuldet der Architekt im Rahmen der Leistungsphase V nur solche Änderungen, die der Weiterentwicklung (Optimierung) der Planung oder der Berücksichtigung neuer, aus dem Bauablauf folgender Erkenntnisse dienen (Neuenfeld, § 4 Rdnr. 54; Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, § 15 Rdnr. 111). Darum handelt es sich hier nicht. Vielmehr beruhen die Änderungen zumindest zum überwiegenden Teil darauf, daß die Bundesbaudirektion und das Verkehrsministerium als künftiger Nutzer des Gebäudes im Verlauf der Planung neue Vorstellungen über die Nutzung und Gestaltung einzelner Bauteile entwickelten. Das Landgericht ist daher mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Änderungen als Besondere Leistungen zu qualifizieren sind, für die eine Vergütung jedenfalls deshalb nicht beansprucht werden kann, weil es an der nach § 5 Abs. 4 HOAI erforderlichen schriftlichen Honorarvereinbarung fehlt. Da die Honorierungspflicht in dieser Vorschrift abschließend geregelt ist, kommt daneben ein Anspruch aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung nicht in Betracht (OLG Hamm BauR 1989, 351, 352; OLG Celle BauR 1985, 591).

290

2. Brandschutzpläne

291

292

Die im Rahmen der Genehmigungsplanung angefertigten Pläne im Maßstab 1 : 100 wurden von der Feuerwehr im Hinblick auf die Erfordernisse des Brandschutzes als nicht hinreichend aussagekräftig beanstandet. Die Architektengemeinschaft fertigte deshalb auf Bitten der Bundesbaudirektion spezielle Brandschutzpläne, die im Verlauf der weiteren Planung auf Verlangen der Feuerwehr wiederholt geändert wurden, weil sich neue Anforderungen ergaben. Für den hierdurch entstandenen Mehraufwand hat die Architektengemeinschaft mit Rechnung vom 05.12.1985 (Anlage K 32) ein zusätzliches Honorar in Höhe von 38.968,21 DM berechnet.

294

Wegen dieser Forderung hat das Landgericht die Klage ebenfalls zu Recht abgewiesen. Auch in der Begründung ist dem angefochtenen Urteil darin zu folgen, daß es sich entweder um eine bloße Optimierungsleistung handelt, die ohnehin nicht gesondert zu vergüten ist, oder um eine Besondere Leistung, für die ein zusätzliches Honorar jedenfalls deshalb nicht beansprucht werden kann, weil es an der dazu erforderlichen schriftlichen Vereinbarung fehlt. Der Auffassung der Kläger, es liege eine Wiederholung von Grundleistungen vor, kann aus den bereits dargelegten Gründen nicht gefolgt werden. Diese Einordnung ist hier noch weniger gerechtfertigt als bei den Änderungsleistungen, da nicht einmal ansatzweise ersichtlich ist, welche Grundleistung durch die Anfertigung der Brandschutzpläne und deren Überarbeitung wiederholt erbracht worden sein soll.

296

3. Sicherheitsbelange/Kostenermittlungen	297
	298
Im Rahmen einer Besprechung, die am 17.01.1985 zum Thema "Sicherheitsbelange" stattfand, er-teilte die Bundesbaudirektion der Architekten-gemeinschaft den Auftrag, zu den diskutierten Lösungen hinsichtlich der Verwendung verschie-dener Arten von Sicherheitsglas Kostenermittlun-gen anzustellen (Vermerk der Bundesbaudirektion vom 23.01.1985, Anlage K 35). Das Ergebnis der Arbeit war eine zweieinhalb Seiten umfassende Aufstellung (Anlage K 36), für die die Architek-tengemeinschaft mit Rechnung vom 11.12.1985 ein Zeithonorar in Höhe von 5.078,70 DM berechnet hat (Anlage K 37).	299
	300
Auch insoweit ist der klageabweisenden Entschei-dung des Landgerichts zu folgen. Dabei kann im Ergebnis wiederum dahinstehen, ob es sich um Ar-beiten handelt, die noch den Grundleistungen zu-zurechnen sind, oder um eine Besondere Leistung, für die ein zusätzliches Honorar hätte vereinbart werden müssen. Entgegen der Auffassung der Kläger liegen auch hier die Voraussetzungen für eine ho-norierungspflichtige Wiederholung einer Grundlei-stung nicht vor.	301
	302
4. Thermische Bauphysik	303
	304
Zwischen der Architektengemeinschaft und der Bundesbaudirektion war bereits vor Abschluß des Architektenvertrags streitig, ob die Leistung des Schall- und Wärmeschutznachweises durch das vereinbarte Honorar abgegolten oder gesondert zu vergüten war. Die Bundesbaudirektion vertrat mit Schreiben vom 24.03.1983 den Standpunkt, die Nachweise seien "Bestandteil der Architekten-leistungen" und damit ohne besondere Vergütung zu erbringen (Anlage K 45 a). In einer Bespre-chung vom 12.04.1983, dem Tag der Vertragsunter-zeichnung, einigte man sich darauf, die Vergü-tungspflicht von dem Ausgang eines beim Bundes-gerichtshof schwebenden Verfahrens abhängig zu machen, von dem eine Entscheidung zu dem strei-tigen Fragenkreis erwartet wurde. Diese Abspra-che bestätigte die Architektengemeinschaft mit Schreiben vom 20.05.1983 (Anlage K 46). Tatsäch-lich blieb die erwartete Entscheidung des Bun-desgerichtshofs aus. Mit Rechnung vom 12.12.1985 hat die Architektengemeinschaft für die Leistung Thermische Bauphysik ein Honorar von 69.949,65 DM berechnet (Anlage K 47).	305
	306
Hiervon hat das Landgericht den Klägern einen Teilbetrag in Höhe von 63.634,48 DM zuerkannt. Es hat gemeint, es handele sich um eine Besondere Leistung, für die auch eine Vergütung vereinbart worden sei. Die Schriftform sei durch den über die Honorarfrage geführten Briefwechsel gewahrt. Die Vereinbarung sei auch ausreichend bestimmt, denn sie sei im Wege der ergänzenden Vertragsaus-legung dahin zu verstehen, daß die Bestimmung der Höhe nach §§ 315, 316 BGB durch die Architekten-gemeinschaft als Auftragnehmer habe erfolgen sol-len. Diese Bestimmung, die in der erteilten Rech-nung getroffen worden sei, entspreche mit Ausnah-me einer Position ("Detailbearbeitung für Haupt-gebäude") der	307

Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat Erfolg. Bei richtiger Würdigung gilt 309
für die Thermische Bauphysik nichts anderes als für die anderen separat in Rechnung
gestellten Leistungen. Der Wärmeschutz ist erst durch die am 01.01.1985 in Kraft getretene
Vorschrift des § 77 HOAI in den Rang einer selbständigen Grundleistung erhoben worden.
Vorher war um-stritten, ob er noch zu den Grundleistungen der Leistungsphase IV gehörte
oder ob es sich um eine Besondere Leistung handelte. Hierzu bedarf es keiner Entscheidung,
denn eine gesonderte Vergü-tung können die Kläger jedenfalls deshalb nicht beanspruchen,
weil es auch hier an der erforder-lichen schriftlichen Honorarvereinbarung fehlt. Der
gegenteiligen Auffassung des Landgerichts kann nicht gefolgt werden. Über die Vergütung ist
zwischen der Architektengemeinschaft und der Bundesbaudirektion weder dem Grund noch
der Höhe nach eine Einigung erzielt worden. Einvernehmen bestand nur insoweit, als die
Frage offengelassen und ihre spätere Klärung von einer vermeint-lich bevorstehenden
höchstrichterlichen Entschei-dung abhängig gemacht werden sollte. Damit ist die
Honorierung nicht, wie von § 5 Abs. 4 HOAI gefordert, "vereinbart" worden. Auch widerspricht
es Sinn und Zweck der Vorschrift, wenn die Höhe des Honorars offenbleibt und erst im Wege
der Bestimmung nach § 315 BGB festgelegt werden soll. Darauf kommt es aber nicht weiter
an, denn eine eventuell getroffene Vereinbarung ist jedenfalls deshalb unwirksam, weil die
Schriftform nicht gewahrt ist. Die fragliche Einigung ist nicht im Wege eines Briefwechsels,
sondern mündlich, nämlich bei der Besprechung vom 12.04.1983 er-zielt worden. Schriftlich
bestätigt worden ist die Einigung auch nur einseitig, nämlich von der Architektengemeinschaft
mit Schreiben vom 20.05.1985 (Anlage K 46). Schließlich ist bei dem Abschluß von Verträgen
nach § 126 Abs. 2 BGB für die Wahrung der Schriftform erforderlich, daß die Parteien
entweder dieselbe Urkunde oder bei Aufnahme mehrerer Urkunden die für die jeweilige
Gegenpartei bestimmte Urkunde unterzeichnen. Die-sen Anforderungen genügt ein
Briefwechsel nicht (vgl. Palandt-Heinrichs, § 126 Rn. 12).

VI.

Aufrechenbare Gegenforderungen stehen der Beklag-ten nicht zu. Da die Kündigung 313
nicht gerechtfer-tigt war, trifft die Architektengemeinschaft auch keine Verantwortung für
den bei der Beklagten eingetretenen Kündigungsfolgeschaden.

VII.

Zusammenfassend gilt folgendes: 317

1.

Unabhängig vom Fertigstellungsgrad stehen den Klägern die unstreitigen Forderungen (oben Ziff. IV.) und der entgangene Gewinn für den Erweiterungsbau "Seeverkehr" (oben Ziff. III.) zu.	321
	322
2.	323
	324
Vom Fertigstellungsgrad abhängig sind das Honorar für die Ausführungsplanung, der entgangene Gewinn hinsichtlich der nicht fertiggestellten Planung und die anteiligen Nebenkosten. Auch insoweit ist die Klage schon vor der noch durchzuführenden ergänzenden Sachaufklärung teilweise begründet, da die Beklagte einen Fertigstellungsgrad von 38,5 % zugesteht.	325
	326
a)	327
	328
Für die Ausführungsplanung ergibt sich daraus auf der Basis der unstreitigen Honorarsumme und des für diese Arbeiten vereinbarten Honoraranteils von 25 % folgende Berechnung:	329
	330
$6.786.465,06 \times 25 \times 38,5$	331
	332
$100 \times 100 = 653.197,26 \text{ DM}$	333
	334
+ 14 % Umsatzsteuer 91.447,62 DM	335
	336
zusammen 744.644,88 DM	337
	338
abzüglich Zahlungen 555.296,96 DM	339
	340
verbleiben: 189.347,92 DM.	341
	342
b)	343
	344

Der entgangene Gewinn errechnet sich nach der gleichen Formel, wobei der nicht fertiggestellte Anteil mit 61,5 % und anstelle der vollen Vergütung ein Anteil von 60 % einzusetzen ist:	345
	346
$6.786.465,06 \times 25 \times 60 \times 61,5$	347
	348
$100 \times 100 \times 100 = 626.051,40 \text{ DM}$	349
	350
c)	351
	352
Bei den Nebenkosten (Ziff. I.5.) ergibt sich folgende Berechnung:	353
	354
$38,5 \% \text{ von } 50.000,00 \text{ DM} = 19.250,00 \text{ DM}$	355
	356
+ 14 % Umsatzsteuer 2.695,00 DM	357
	358
zusammen 21.945,00 DM	359
	360
abzüglich Zahlungen 15.090,00 DM	361
	362
verbleiben: 6.855,00 DM	363
	364
3.	365
	366
Im Ergebnis besteht damit schon jetzt folgender Anspruch:	367
	368
Unstreitige Forderungen 123.228,64 DM	369
	370
Entgangener Gewinn "Seeverkehr" 85.464,21 DM	371

	372
Geleistete Ausführungsplanung 189.347,92 DM	373
	374
Entgangener Gewinn Ausführungs-	375
	376
planung 626.051,40 DM	377
	378
Nebenkosten 6.855,00 DM	379
	380
zusammen 1.030.947,17 DM	381
	382
=====	383
	384
4.	385
	386
Im übrigen ist die Entscheidung davon abhängig, ob und gegebenenfalls welchen über 38,5 % hinaus-gehenden Fertigstellungsgrad der Sachverständige ermittelt. Bleibt es bei dem von dem Sachverständigen P. ermittelten Satz von 75 %, auf den sich die Kläger in der Berufungsinstanz beschränken, so ergibt sich folgendes:	387
	388
a)	389
	390
Das durch Leistung verdiente Honorar erhöht sich um 36,5 %. Das sind 705.692,03 DM (einschließlich Umsatzsteuer).	391
	392
b)	393
	394
Entsprechend ermäßigt sich der entgangene Gewinn um 36,5 %. Das sind 371.558,96 DM.	395
	396
	397

c)	398
Die Nebenkosten erhöhen sich um 36,5 %. Das sind 20.805,00 DM (einschließlich Mehrwertsteuer).	399
	400
Daraus errechnet sich zugunsten der Kläger folgender Saldo:	401
	402
Zusätzliche Vergütung 705.962,03 DM	403
	404
weniger an entgangenem Gewinn 371.558,96 DM	405
	406
zusätzliche Nebenkosten 20.805,00 DM	407
	408
Mehrhonorar 355.208,07 DM	409
	410
Maximal steht den Klägern hiernach noch folgender Anspruch zu:	411
	412
Honorarsumme (wie Ziff. 3.) 1.030.947,17 DM	413
	414
Mehrhonorar 355.208,07 DM	415
	416
zusammen 1.386.155,24 DM	417
	418
VIII.	419
	420
Verzugszinsen können die Kläger nur in Höhe von 4 % seit dem Eintritt der Rechtshängigkeit beanspruchen.	421
	422
	423

Für einen früheren Verzugseintritt haben die Kläger keine ausreichenden Tatsachen vorgetragen. Dem von ihnen in erster Instanz angeführten Schreiben der Bundesbaudirektion vom 11.09.1985 (Anlage K 49) kann eine verzugsbegründende Wirkung nicht beigemessen werden. Das Schreiben enthält keine endgültige Leistungsverweigerung, sondern beschränkt sich ausdrücklich auf den Hinweis, daß die Voraussetzungen für die von der Architektengemeinschaft geforderte Abschlagszahlung "z.Zt." nicht gegeben seien und deshalb "vorläufig" von der Zahlung abgesehen werde. In zweiter Instanz kommen die Kläger darauf selbst nicht mehr zurück. Statt dessen berufen sie sich auf eine Mahnung, die mit Schreiben ihrer vorprozessualen Anwälte vom 30.01.1986 (Anlage BK 2, GA Bl. 850) erfolgt sein soll. Bei richtiger Würdigung kann aber diesem Schreiben eine Mahnung nicht entnommen werden, sondern nur eine dringende Bitte um ein Gespräch. Die Anwälte nehmen Bezug auf ein Schreiben vom 27.12.1985, das die Kläger nicht vorgelegt haben, dessen Inhalt sich aber aus dem von ihnen überreichten Antwortschreiben der Bundesbaudirektion vom 14.02.1986 (Anlage BK 4, GA Bl. 853) ergibt. Dort heißt es unter Bezugnahme auf das Schreiben der Anwälte vom 27.12.1985, daß deren "Anregung zu einem gemeinsamen Gespräch" gerne aufgegriffen werde. Der Inhalt des Schreibens vom 30.01.1986 erschöpft sich im wesentlichen darin, daß die Anwälte an die Erledigung ihres Schreibens vom 27.12.1985 erinnern, indem sie "dringend eine Reaktion" erbitten. Angemahnt wird damit nur die Bereitschaft zu dem erbetenen Gespräch, nicht aber die Zahlung einer bestimmten Geldsumme.

424

Auch der Höhe nach hat das Landgericht den Klägern mit Recht nur den gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 4 % zugebilligt. Dabei kann letztlich dahinstehen, ob auch der vom Landgericht angestellten rechtlichen Erwägung gefolgt werden kann, daß das angeblich von D. sen. bei seiner Ehefrau, der jetzigen Klägerin zu 1), aufgenommene Darlehen keinen Verzugsschaden der aus zwei Architekten bestehenden Gesamthandsgemeinschaft begründen könne. Tatsächlich folgt aus den in erster Instanz überreichten Bescheinigungen der jetzigen Klägerin zu 1), daß das Darlehen nicht allein ihrem Ehemann, sondern auch ihrem Sohn ("Architekten W.u.S. D.") und damit auch einer außerhalb der Architektengemeinschaft stehenden Person gewährt worden sein soll (Anlagen K 51 und 87). Im Hinblick darauf lassen sich eventuelle Zinszahlungen weder ganz noch teilweise der Architektengemeinschaft zurechnen, zumal noch nicht einmal vorgetragen ist, in welchem Verhältnis die Darlehensmittel dem Kläger zu 2) und seinem Vater zugeflossen sind. Schließlich sind die Kläger für ihr Vorbringen auch beweisfällig, da der von ihnen angetretene Beweis durch Vernehmung der Darlehensgeberin nicht mehr erhoben werden kann, nachdem diese infolge des Todes ihres Ehemannes selbst Partei geworden ist.

425

426

Im Ergebnis ist der Rechtsstreit damit positiv in Höhe von 1.030.947,17 DM und negativ wegen der über 1.386.155,24 DM hinausgehenden Klageforderung entscheidungsreif. Insoweit konnte ein Teilurteil ergehen. Außerdem war, um die Möglichkeit eines Widerspruchs mit der abschließenden Sachentscheidung auszuschließen, durch Grundurteil auszusprechen, daß die Klage auch wegen des noch nicht entscheidungsreifen Teils dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Im übrigen war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landgericht zurückzuverweisen, da die zum Fertigstellungsgrad durchgeführte Beweisaufnahme, wie ausgeführt (Ziff. II.3.), keine ausreichende Tatsachenfeststellung ermöglicht. Dies stellt einen Verfahrensfehler im Sinne des § 539 ZPO dar (vgl. Zöller/Schneider, ZPO, 18. Aufl., § 539 Rdnr. 16).

427

	428
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.	429
	430
Berufungsstreitwert: 1.617.383,20 DM.	431
	432
Wert der Beschwer:	433
	434
Für beide Parteien über 60.000,00 DM.	435